

EFET

European Federation of Energy Traders

Amstelveenseweg 998 / 1081 JS Amsterdam

Tel: +31 20 5207970 / Fax: +31 20 64 64 055

E-mail: secretariat@efet.org

Webpage: www.efet.org

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: DER FOLGENDE RAHMENVERTRAG WURDE VON DEN EFET-MITGLIEDERN MIT BESTMÖGLICHER SORGFALT AUSGEARBEITET. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET TÄTIGEN BERATER, DIE AN DER AUSARBEITUNG UND ANNAHME BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN IN KEINEM FALL UND IN KEINER RECHTSORDNUNG DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESES VERTRAGS, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE. ES OBLIEGT JEDER PARTEI, DIE DIESEN RAHMENVERTRAG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. VERWENDERN DIESES RAHMENVERTRAGES WIRD ANGERATEN, DIE JEWEILIGEN RECHTSGUTACHTEN, DIE DURCH EFET BEREITGESTELLT WERDEN, UND DIE EIGENEN BERATER ZU KONSULTIEREN.

DER HIER ABGEDRUCKTE TEXT STELLT EINE VON EFET GENEHMIGTE ÜBERSETZUNG DES "General Agreement Concerning the Delivery and Acceptance of Natural Gas, Version 2.0(a) (May 11th 2007)" DAR. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET TÄTIGEN BERATER UND ÜBERSETZER, DIE AN DER ÜBERSETZUNG DURCH EFET BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE PRÄZISION DER ÜBERSETZUNG ODER IHREN WERT ALS ÜBERSETZUNG UND IN KEINEM FALL UND NACH KEINEM GERICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESER ÜBERSETZUNG, SOWIE DIE AUS DEREN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE, INSBESONDERE NICHT FÜR ETWAIGE ABWEICHUNGEN DER ÜBERSETZUNG VOM ENGLISCHEN ORIGINAL. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESE ÜBERSETZUNG VERWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DEREN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. DIESE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG IST NICHT ALS ERSATZ FÜR DAS ENGLISCHE ORIGINAL ANZUSEHEN. EFET EMPFIEHLT JEDEM NUTZER NACHDRÜCKLICH, EINEN EIGENEN VERGLEICH DES ENGLISCHEN TEXTES MIT DEM DEUTSCHEN TEXT ANZUSTELLEN.

Rahmenvertrag
über die Lieferung und Abnahme von Erdgas

zwischen

mit eingetragenem Sitz in _____

("[**Abkürzung des Namens**]")

und

mit eingetragenem Sitz in _____

("[**Abkürzung des Namens**]")

(im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet),

abgeschlossen ab _____ (der "**Wirksamkeitstermin**").

<u>§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND</u>	7
1. VERTRAGSGEGENSTAND:.....	7
2. FRÜHERE VERTRÄGE:.....	7
<u>§ 2 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG</u>	7
1. DEFINITIONEN:.....	7
2. WIDERSPRÜCHLICHKEITEN:.....	7
3. AUSLEGUNG:.....	7
4. MAßGEBLICHE ZEIT:.....	7
5. ENERGIEEINHEITEN:.....	7
<u>§ 3 ABSCHLUSS UND BESTÄTIGUNG VON EINZELVERTRÄGEN</u>	7
1. ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN:.....	7
2. BESTÄTIGUNGEN:.....	7
3. EINSPRUCH GEGEN BESTÄTIGUNGEN:.....	8
4. BEVOLLMÄCHTIGTE PERSONEN:.....	8
<u>§ 4 VERTRAGLICHE HAUPTLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN ZUR LIEFERUNG, ABNAHME UND BEZAHLUNG VON ERDGAS</u>	8
1. LIEFERUNG, ABNAHME UND PFLICHT ZUR EINSTELLUNG IN EINEN NETTOFAHRPLAN:.....	8
2. DEFINITION DER EINSTELLUNG IN DEN FAHRPLAN UND DER MAßGEBLICHEN KENNUNG:.....	8
3. BEZAHLUNG VON ERDGAS:.....	9
<u>§ 5 VERTRAGLICHE HAUPTLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN BEI OPTIONEN</u>	9
1. LIEFERUNG UND ABNAHME IM RAHMEN EINER OPTION:.....	9
2. OPTIONSPRÄMIE:.....	9
3. AUSÜBUNG VON OPTIONEN UND RISTEN:.....	9
4. MITTEILUNG DER AUSÜBUNG:.....	10
<u>§ 6 LIEFERUNG, MESSUNG, TRANSPORT UND RISIKOÜBERGANG</u>	10
1. VON DEN QUALITÄTSANFORDERUNGEN ABWEICHENDES (OFF SPEC) GAS:.....	10
2. HANDELSGESCHÄFT MIT GLEICHFOERMIGER MENGE:.....	10
3. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AM ERDGAS:.....	10
4. MESSUNG DER ERDGASLIEFERUNGEN UND ABNAHMENACHWEIS:.....	10
5. DOKUMENTATION IN DEN FAHRPLAN EINGESTELLTER UND GELIEFERTER MENGEN:.....	10
6. ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN:.....	11
7. RISIKEN VON VERKÄUFER UND KÄUFER:.....	11
<u>§ 7 NICHTERFÜLLUNG WEGEN HÖHERER GEWALT</u>	11
1. DEFINITION HÖHERER GEWALT:.....	11
2. BEFREIUNG VON DER LIEFER- UND ABNAHMEVERPFLICHTUNG:.....	11
3. MITTEILUNG UND SCHADENSMINDERUNG BEI HÖHERER GEWALT:.....	11
4. FOLGEN HÖHERER GEWALT FÜR DIE ANDERE PARTEI:.....	12
5. HÖCHSTDAUERGRENZE BEI HÖHERER GEWALT:.....	12
<u>§ 8 RECHTE BEI NICHTLIEFERUNG ODER NICHTABNAHME DER VERTRAGSMENGE</u>	12
1. NICHTLIEFERUNG:.....	12
2. NICHTABNAHME:.....	12
3. ZUVIEL LIEFERUNG:.....	13
4. ZU VIEL ABNAHME:.....	13
5. DEFINITION UND AUSLEGUNG:.....	13
6. ZAHLUNG:.....	14
7. SCHÄTZUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN:.....	14
8. INANSPRUCHNAHME VON TOLERANZEN:.....	14

§ 8A VON QUALITÄTSANFORDERUNGEN ABWEICHENDES (OFF SPEC) GAS	14
1. PFLICHT DES VERKÄUFERS:.....	14
2. MITTEILUNG:.....	14
3. RECHTE DES KÄUFERS:.....	14
4. NICHTLIEFERUNG INFOLGE ABWEICHUNG DES GASES VON QUALITÄTSANFORDERUNGEN:..	14
5. SCHADENSERSATZ:.....	15
6. ZAHLUNG FÜR OFF SPEC GAS:.....	15
§ 9 AUSSETZEN DER LIEFERUNG ODER ABNAHME	15
§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	15
1. LAUFZEIT:.....	15
2. VERTRAGSENDdatum UND KÜNDIGUNGSFRIST VON 30 TAGEN:.....	15
3. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND:.....	15
4. AUTOMATISCHE KÜNDIGUNG:.....	16
5. DEFINITION DES WICHTIGEN GRUNDES:.....	16
§ 11 BERECHNUNG DES AUSGLEICHSBETRAGES	18
1. AUSGLEICHSBETRAG:.....	18
2. ANRECHNUNGSBETRAG:.....	18
§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	18
1. ANWENDBARKEIT:.....	18
2. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:.....	18
3. FOLGESCHÄDEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:.....	19
4. VORSATZ, BETRUG UND ANDERE ZWINGENDE PFLICHTEN:.....	19
5. PFLICHT ZUR SCHADENSBEGRENZUNG:.....	19
§ 13 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG	19
1. RECHNUNG:.....	19
2. ZAHLUNG:.....	19
3. ZAHLUNGSVERRECHNUNG:.....	20
4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG VON VERTRAGSMENGEN LAUT LIEFERFAHRPLAN:..	20
5. VERZUGSZINS:.....	20
6. STRITTIGE BETRÄGE:.....	20
7. RECHNUNGEN BASIEREND AUF VERTRAGSMENGEN:.....	20
§ 14 UMSATZSTEUER UND STEUERN	21
1. UMSATZSTEUER:.....	21
2. SONSTIGE STEUERN:.....	21
3. STEUERVERBINDLICHKEITEN VON VERKÄUFER UND KÄUFER:.....	22
4. AUF ENDVERBRAUCHER ABZIELENDE STEUERN:.....	22
5. STEUERBEFREIUNGSNACHWEISE:.....	22
6. SCHADENSERSATZ.....	22
7. NEUE STEUERN:.....	22
8. KÜNDIGUNG AUF GRUND NEUER STEUERN:.....	23
9. ABZUG VON STEUERN:.....	24
§ 15 VARIABLE PREISE UND VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG VON ERSATZPREISEN BEI MARKTSTÖRUNGEN	24
1. BERECHNUNG VARIABLER VERTRAGSPREISE:.....	24
2. MARKTSTÖRUNG:.....	25
3. VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG VON ERSATZPREISEN:.....	25

4. DEFINITION DER MARKTSTÖRUNG:.....	25
5. BERECHNUNGSBEAUFTRAGTER:.....	26
§ 16 BÜRGCHAFTEN UND SICHERHEITEN.....	26
§ 17 ERFÜLLUNGSSICHERHEIT.....	26
1. RECHT AUF ANFORDERUNG EINER ERFÜLLUNGSSICHERHEIT:.....	26
2. WESENTLICHE BONITÄTSVERSCHLECHTERUNG:.....	26
§ 18 JAHRESABSCHLÜSSE UND SUBSTANZWERT.....	28
1. VORLAGE VON JAHRESABSCHLÜSSEN:.....	28
2. VERRINGERUNG DES SUBSTANZWERTES:.....	28
3. BILANZIERUNGSRICHTLINIEN:.....	28
§ 19 ABTRETUNG.....	29
1. VERBOT:.....	29
2. ABTRETUNG AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN:.....	29
§ 20 VERTRAULICHKEIT.....	29
1. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT:.....	29
2. AUSNAHMEN VON DEN VERTRAULICHEN INFORMATIONEN:.....	29
3. ABLAUF:.....	29
§ 21 ZUSICHERUNGEN.....	29
§ 22 RECHTSWAHL UND SCHIEDSVEREINBARUNG.....	31
OPTION A	
1. RECHTSWAHL:.....	31
2. SCHIEDSVEREINBARUNG:.....	31
OPTION B	
1. RECHTSWAHL:.....	31
2. SCHIEDSVEREINBARUNG:.....	31
AUFFANGREGELUNG	
§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	31
1. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN:.....	31
2. MITTEILUNGEN:.....	31
3. ÄNDERUNGEN:.....	32
4. TEILUNWIRKSAMKEIT:.....	32
5. RECHTE DRITTER:.....	32

Anhänge

Anhang 1 - Definitionen

Anpassungsvereinbarung zum Rahmenvertrag

TEIL 1: ANPASSUNG DER BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGES

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG

Anhang 2A zum Rahmenvertrag Bestätigung eines Einzelvertrags (Festpreis)

Anhang 2B zum Rahmenvertrag Bestätigung eines Einzelvertrags (Variabler Preis)

Anhang 2C zum Rahmenvertrag Bestätigung eines Einzelvertrags (Kaufoption)

Anhang 2D zum Rahmenvertrag Bestätigung eines Einzelvertrags (Verkaufsoption)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand:

Soweit nicht anders in der *Anpassungsvereinbarung* vereinbart, gilt dieser *Rahmenvertrag* (einschließlich seiner Anhänge und der *Anpassungsvereinbarung* zu diesem *Rahmenvertrag* („**Anpassungsvereinbarung**“)) für alle Handelsgeschäfte der *Parteien* bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Erdgas, sowie *Optionen* auf den Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Erdgas (jedes dieser Handelsgeschäfte gilt jeweils als ein „**Einzelvertrag**“). Die *Parteien* schließen diesen *Rahmenvertrag* und die *Einzelverträge* im Vertrauen darauf, dass dieser *Rahmenvertrag* und die *Einzelverträge* zusammen einen einzigen einheitlichen *Vertrag* zwischen den *Parteien* bilden (im Folgenden insgesamt als der „**Vertrag**“ bezeichnet) und dass die *Parteien* anderenfalls keine *Einzelverträge* abschließen würden. Die Regelungen dieses *Rahmenvertrages* sind wesentlicher Bestandteil eines jeden *Einzelvertrages*, können allerdings durch die Regelungen des jeweiligen *Einzelvertrages* ergänzt oder abgeändert werden.

2. Frühere Verträge:

Ist § 1.2 (**Frühere Verträge**) nach der *Anpassungsvereinbarung* anwendbar, so fallen alle Handelsgeschäfte, die die *Parteien* vor dem *Wirksamkeitstermin* miteinander abgeschlossen haben, sei es als Verträge gerichtet auf Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von Erdgas oder als *Optionen* auf solche Handelsgeschäfte, und die noch nicht vollständig oder erst teilweise von einer oder beiden *Parteien* erfüllt sind, als *Einzelverträge* unter diesen *Rahmenvertrag*.

§ 2 Definitionen und Auslegung

1. Definitionen: Die in dem Vertrag verwendeten Begriffe haben die in Anhang 1 aufgeführten Bedeutungen.

2. Widersprüchlichkeiten: Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der *Anpassungsvereinbarung* und anderen Bestimmungen dieses *Rahmenvertrags* geht die *Anpassungsvereinbarung* vor. Bei einem Widerspruch zwischen der Regelung in einem *Einzelvertrag* (unabhängig davon, ob er durch eine *Bestätigung* oder auf andere Weise bewiesen werden kann) und diesem *Rahmenvertrag* (einschließlich der *Anpassungsvereinbarung*) geht für die Auslegung des betreffenden *Einzelvertrags* die Regelung des *Einzelvertrags* vor.

3. Auslegung: Überschriften und Titel dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des *Vertrags*.

4. Maßgebliche Zeit: *Maßgebliche Zeit* ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) oder die in der *Anpassungsvereinbarung* bestimmte Zeit.

5. Energieeinheiten: Wird in einem *Einzelvertrag* nicht bestimmt, welche *Energieeinheiten* gelten sollen, führen die *Parteien* den betreffenden *Einzelvertrag* auf Basis von MWh durch, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

1. Abschluss von Einzelverträgen: Sofern zwischen den *Parteien* nicht abweichend vereinbart, können *Einzelverträge* in jeder Form (mündlich oder anderweitig) abgeschlossen werden, und sind ab dem Zeitpunkt der Einigung über den Vertragsschluss eines solchen *Einzelvertrags* rechtlich bindend und durchsetzbar.

2. Bestätigungen: Wird ein *Einzelvertrag* nicht schriftlich abgeschlossen, steht es beiden *Parteien* frei, die Bedingungen des *Einzelvertrags* schriftlich zu bestätigen (jede solche schriftliche *Bestätigung* stellt eine „**Bestätigung**“ dar). Das Vorhandensein einer *Bestätigung* stellt keine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines *Einzelvertrags* dar. Die *Bestätigung* soll in Inhalt und Form im Wesentlichen dem jeweils entsprechenden Muster der Vertragsanhänge Nr. 2 a bis d zu diesem *Rahmenvertrag* entsprechen.

3. Einspruch gegen Bestätigungen: Ungeachtet der Bestimmungen von § 3.2 ist diejenige *Partei*, die eine *Bestätigung* erhält, verpflichtet, umgehend die in der *Bestätigung* niedergelegten Bedingungen zu überprüfen, und, falls sie von ihrer Auffassung der Bedingungen des *Einzelvertrags* abweichen, die andere *Partei* unverzüglich über jede Abweichung in Kenntnis zu setzen. Schicken beide *Parteien* unverzüglich eine *Bestätigung* und widersprechen sich deren Bedingungen, dann stellt jede *Bestätigung* einen Einspruch gegen die Bedingungen der *Bestätigung* der anderen *Partei* dar.

4. Bevollmächtigte Personen: Ist § 3.4 (**Bevollmächtigte Personen**) nach der *Anpassungsvereinbarung anwendbar*, können *Einzelverträge* im Namen einer *Partei* nur von den von ihr eigens dafür in einem Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Personen ausgehandelt, bestätigt und unterzeichnet werden. Jede *Partei* kann jederzeit einseitig die Liste der gegenwärtig entsprechend bevollmächtigten Personen in schriftlicher Form ändern und ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Zugang bei der anderen *Partei* wirksam.

§ 4

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung, Abnahme und Bezahlung von Erdgas

1. Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan:

(a) Die *Vertragsmenge* wird an der *Übergabestelle* während jeder *Zeiteinheit* in der *Gesamtlieferzeit* in Übereinstimmung mit dem *Einzelvertrag* vom *Verkäufer* in den Fahrplan eingestellt, geliefert oder deren Lieferung veranlasst, und entsprechend vom *Käufer* in den Fahrplan eingestellt, abgenommen oder deren Abnahme veranlasst. Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß diesem § 4.1 haben *Verkäufer* und *Käufer* ihren Fahrplan mit der *Maßgeblichen Kennung* einzustellen.

(b) Vorausgesetzt, dass (i) die *Parteien* die Einstellung in den Fahrplan in Bezug auf Lieferung und Abnahme auf saldiertem Basis vereinbart haben und (ii) diese Art der Einstellung in den Fahrplan an der betreffenden *Übergabestelle* möglich ist, gilt die Pflicht jeder *Partei*, die *Vertragsmenge* für jeden *Einzelvertrag* und jede *Zeiteinheit* in den Fahrplan einzustellen, als erfüllt, wenn in Bezug auf eine *Zeiteinheit* mehr als ein *Einzelvertrag* zur Lieferung von *Erdgas* an derselben *Übergabestelle* besteht und jede *Partei* dem *Netzbetreiber* nach Einstellung in den Fahrplan den Saldo aller *Vertragsmengen* meldet, die nach den betreffenden *Einzelverträgen* von den *Parteien* in dieser *Zeiteinheit* an dieser *Übergabestelle* verkauft und gekauft werden („*Saldovertragsmenge*“). In diesem Fall wird die *Erdgas* liefernde *Partei* als „*Saldoverkäufer*“ und die mit *Erdgas* zu beliefernde *Partei* als „*Saldokäufer*“ bezeichnet. Beträgt die *Saldovertragsmenge* in einer bestimmten *Zeiteinheit* an einer bestimmten *Übergabestelle* Null, so sind die *Parteien* von jeglicher Pflicht zur Einstellung in den Fahrplan in dieser *Zeiteinheit* befreit. Dennoch sei klargestellt, dass die *Parteien* bei Abschluss eines *Einzelvertrages* beabsichtigen, dass jeder *Einzelvertrag* physisch durch Lieferung erfüllt wird, und dass sie die saldierten Fahrplaneinstellungen allein zur Vereinfachung der Abwicklung vereinbaren. Soweit nicht anders vereinbart, werden Bezugnahmen auf den „*Verkäufer*“ als Bezugnahmen auf den „*Saldoverkäufer*“, Bezugnahmen auf den *Käufer* als Bezugnahmen auf den „*Saldokäufer*“, Bezugnahmen auf die „*Vertragsmenge*“ als Bezugnahme auf die „*Saldovertragsmenge*“ und Bezugnahmen auf „*Einzelverträge*“ als Bezugnahmen auf die Gesamtheit der betreffenden *Einzelverträge* verstanden, wenn mehrere *Einzelverträge* zwischen den *Parteien* für Lieferungen von *Erdgas* an derselben *Übergabestelle* und in derselben *Zeiteinheit* bestehen.

2. Definition der Einstellung in den Fahrplan und der Maßgeblichen Kennung:

„*Einstellung in den Fahrplan*“ bedeutet, je nach den Umständen des Einzelfalls, die für eine *Partei* zur Durchführung ihrer jeweiligen Lieferung oder Abnahme notwendigen Handlungen, was heißen kann: Nominierung und Aufnahme der Lieferung in einen Fahrplan, Benachrichtigung, Anfordern und Bestätigen des Fahrplans gegenüber der anderen *Partei*, ihren jeweils ernannten Beauftragten oder Bevollmächtigten und gegenüber dem *Netzbetreiber*, und zwar im Hinblick auf die *Vertragsmenge* (einschließlich Austausch der maßgeblichen Transportidentifikation) für jede *Zeiteinheit* und jeden *Einzelvertrag* in Übereinstimmung mit (a) jeder anderen relevanten Bestimmung des *Einzelvertrags*, (b) den Nominierungs- und Allokationsregelungen und (c) gemäß den sonstigen anwendbaren Regeln und Prozessen des *Netzbetreibers*.

Die „*Maßgebliche Kennung*“ wird folgendermaßen bestimmt:

- (a) Die *Maßgebliche Kennung* ist entweder, im Falle des *Käufers*, die dem Empfänger der Lieferung durch den *Physisch Nachgelagerten Transportnetzbetreiber* verliehene Kennziffer, oder im Falle des *Verkäufers*, die dem Lieferanten durch den *Physisch Vorgelagerten Transportnetzbetreiber* verliehene Kennziffer;
- (b) die *Parteien* erkennen an, dass die *Maßgebliche Kennung* nicht die der anderen Partei verliehene Kennung sein muss, sofern es sich um die *Maßgebliche Kennung* einer Person handelt, die die Befugnis zur Abnahme des *Erdgases* vom *Physisch Vorgelagerten Transportnetzbetreiber* an der *Übergabestelle* erhalten hat, oder sofern es sich um eine Person handelt, die ab der *Übergabestelle* Transportkapazitäten auf dem *Physisch Nachgelagerten Transportnetz* gebucht hat;
- (c) jede *Partei* ist während jeder *Zeiteinheit* der *Gesamtlieferzeit* verpflichtet, der anderen *Partei* die *Maßgebliche Kennung* unter Berücksichtigung der anwendbaren Regeln und Prozesse des *Physisch Vorgelagerten Transportnetzbetreibers* und des *Physisch Nachgelagerten Transportnetzbetreibers* rechtzeitig mitzuteilen;
- (d) sofern der *Käufer* die ihm gemäß § 4.2 (c) obliegenden Pflichten erfüllt hat und der *Verkäufer* im Hinblick auf eine *Zeiteinheit* seine Pflicht verletzt, den *Fahrplan* unter der *Maßgeblichen Kennung* einzustellen, gilt dieses Verhalten als schuldhafte Pflichtverletzung des *Verkäufers* im Sinne von § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**);
- (e) sofern der *Verkäufer* die ihm gemäß § 4.2 (c) obliegenden Pflichten erfüllt hat und der *Käufer* im Hinblick auf eine *Zeiteinheit* seine Pflicht verletzt, den *Fahrplan* unter der *Maßgeblichen Kennung* einzustellen, gilt dieses Verhalten als schuldhafte Pflichtverletzung des *Käufers*;
- (f) weder *Käufer* noch *Verkäufer* sind berechtigt, sich wegen der Nichtlieferung von Erdgas durch einen beteiligten *Netzbetreiber* in Bezug auf eine an die oder von der *Übergabestelle* erfolgenden Lieferung in einer bestimmten *Zeiteinheit* auf höhere Gewalt zu berufen, sofern diese Nichtlieferung das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung einer der Personen ist, deren *Maßgebliche Kennung* der *anderen Partei* für diese *Zeiteinheit* in Übereinstimmung mit § 4.2 zur Verfügung gestellt wurde.

3. Bezahlung von Erdgas: Im Hinblick auf jeden *Einzelvertrag* bezahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* für die *Liefermenge* in jeder *Zeiteinheit* des *Monats* den *Vertragspreis* unter Einhaltung der Regelungen von § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**).

§ 5

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen bei Optionen

1. Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option: Ist in einem *Einzelvertrag* der Kauf und Verkauf einer *Option* auf den Kauf von *Erdgas* mit physischer Lieferung (eine „**Call-Option**“) oder den Verkauf von *Erdgas* mit physischer Lieferung (eine „**Put-Option**“) – jeweils auch als „**Option**“ bezeichnet – vereinbart, so gewährt der *Stillhalter* (der „**Stillhalter**“) dem *Optionsberechtigten* (der „**Optionsberechtigte**“) das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, bei Einhaltung des in diesem § 5 beschriebenen Verfahrens, von der betreffenden *Partei* zu fordern, dass sie ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß § 4.1 bezüglich der Lieferung und Abnahme von *Erdgas* gemäß dem jeweiligen *Einzelvertrag* nachkommt.

2. Optionsprämie: Der *Optionsberechtigte* zahlt dem *Stillhalter* die *Prämie* für die *Option* am oder vor dem *Prämienzahltag*, und falls in den Bestimmungen des *Einzelvertrags* kein *Prämienzahltag* vorgesehen ist, ist die *Prämie* am fünften (5.) *Arbeitstag* nach dem Tag, an dem die *Parteien* den *Einzelvertrag* abgeschlossen haben, zur *Zahlung* fällig. Wenn die *Option* ausgeübt wird, gilt für die *Rechnungsstellung* und *Zahlung* des *Vertragspreises* für die *Gelieferte Menge*, mangels abweichender Vereinbarung § 13 dieses *Vertrags* (**Rechnungsstellung und Zahlung**).

3. Ausübung von Optionen und Fristen: Der *Optionsberechtigte* kann seine Rechte aus der *Option* (gemäß § 5.4 (**Mitteilung der Ausübung**)) durch unwiderrufliche Mitteilung an den *Stillhalter* während des *Ausübungs-*

zeitraums ausüben. Sofern in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders vereinbart, mangels abweichender *Vereinbarung* im *Einzelvertrag* endet die *Ausübungsfrist* um 17:00 Uhr am fünften (5.) *Arbeitstag* vor Beginn der *Gesamtlieferzeit* des *Einzelvertrags*.

4. Mitteilung der Ausübung: Jede Mitteilung der *Ausübung* wird mit Zugang beim *Stillhalter* wirksam. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, jedoch nicht per E-Mail und nicht durch Hinterlassen einer Nachricht auf einem automatischen Telefonanrufbeantwortungssystem oder einem ähnlichen mündlichen elektronischen Nachrichtensystem. Im Fall einer mündlichen *Ausübung* soll der *Optionsinhaber* die *Ausübung* umgehend schriftlich bestätigen (einschließlich und ohne Einschränkung per Fax), wobei die schriftliche Bestätigung keine Vorbedingung für die Gültigkeit einer mündlichen *Ausübung* darstellt.

§ 6

Lieferung, Messung, Transport und Risikoübergang

1. Von den Qualitätsanforderungen abweichendes (Off-Spec) Gas: Die Regelungen des § 8a (von Qualitätsanforderungen abweichendes Gas (Off-Spec Gas) finden auf Off-Spec Gas Anwendung.

2. Handelsgeschäft mit gleichbleibender Menge: Soweit nicht anders von den *Parteien* vereinbart, ist die *Vertragsmenge* im Hinblick auf jeden *Einzelvertrag* für jede *Zeiteinheit* während der *Gesamtlieferzeit* gleich bleibend.

3. Übertragung der Rechte am Erdgas: In Bezug auf jeden *Einzelvertrag* sichert der *Verkäufer* dem *Käufer* zu, dass er in jeder *Zeiteinheit* das Recht zur Übertragung des Eigentums der an der *Übergabestelle* *Gelieferten Menge* hat und dieses frei von Rechten Dritter ist; er hat die Pflicht, den *Käufer* von solchen Rechten Dritter in Bezug auf die gesamte oder einen Teil der *Gelieferten Menge* frei zu stellen und ihn insoweit schadlos zu stellen.

4. Messung der Erdgaslieferungen und Abnahmenachweis: Die vom *Verkäufer* gelieferten und vom *Käufer* in jeder im *Einzelvertrag* bestimmten *Zeiteinheit* abgenommenen *Erdgasmengen* („**Gelieferte Menge**“) werden im Hinblick auf die in dem *Einzelvertrag* festgelegten *Zeiteinheiten* innerhalb der *Gesamtlieferzeit* entsprechend den an der *Übergabestelle* geltenden Nominierungs- und Allokationsregelungen und der Allokationsnachweise des Netzbetreibers bestimmt; dabei gilt, sofern die Voraussetzungen des § 4.1(b) (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) erfüllt sind, im Falle des Bestehens mehrerer *Einzelverträge* der *Parteien* für eine *Zeiteinheit* an derselben *Übergabestelle* die vom *Saldoverkäufer* gelieferte und vom *Saldo-käufer* gemäß aller dieser *Einzelverträge* angenommene Menge *Erdgas* als die *Gelieferte Menge*. Die *Parteien* können im jeweiligen *Einzelvertrag* festlegen, welche bestimmenden Zählermessungen und Allokationsnachweise als maßgeblich gelten sollen. Die geltenden Nominierungs- und Allokationsregelungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen *Einzelvertrags* zu bestimmen.

5. Dokumentation in den Fahrplan eingestellter und Gelieferter Mengen: Auf Anforderung, der ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt, ist jede *Partei* verpflichtet:

- (a) der anderen *Partei* die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen bezüglich der gemäß *Einzelvertrag* in den *Fahrplan* eingestellten Menge und der *Gelieferten Menge* zur Verfügung zu stellen, um die Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen der gemäß *Einzelvertrag* für die jeweilige *Zeiteinheit* bestimmten *Vertragsmenge* und der in der betreffenden *Zeiteinheit* *Gelieferten Menge* zu ermöglichen; und
- (b) sich angemessenen und gebührend zu bemühen, beim *Netzbetreiber* gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Nachweise anzufordern und diese Nachweise der anfordernden *Partei* zugänglich zu machen, um Abweichungen zwischen *Vertragsmenge* und der auf Grund eines *Einzelvertrags* *Gelieferten Menge* auszugleichen.

Vorstehende Pflichten einer *Partei* gemäß (a) und (b) beziehen sich nur auf die Aussonderung und Übermittlung von solchen Informationen, die einen *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* betreffen und nicht auf Informationen zu Verträgen oder Handelsgeschäften mit anderen Vertragsparteien.

Haben sich die *Parteien* im Hinblick auf einen *Einzelvertrag* auf eine bestimmende Allokationsbestätigung als die maßgebliche geeinigt, so hat die *Partei*, der diese Allokationsbestätigung zugeht, der ande-

ren *Partei* auf deren Anforderung binnen drei (3) *Arbeitstagen* Kopien der Allokationsbestätigung (oder darin erhaltener oder sich daraus ergebender relevanter Information) in Bezug auf den *Einzelvertrag* zur Verfügung zu stellen, soweit nicht beide *Parteien* Kopien der Allokationsbestätigung vom *Netzbetreiber* erhalten haben. Dies gilt unbeschadet der Regelungen unter (a) und (b).

6. Erstattung von externen Aufwendungen: Tätigt eine *Partei* – im Rahmen einer Nachfrage der anderen *Partei* oder zur Schlichtung eines von der anderen *Partei* initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass sie ihren Liefer- oder Abnahmepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, oder dass die andere *Partei* ihre Liefer- oder Abnahmepflichten gemäß *Einzelvertrag* nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, so sind auf Anforderung der *Partei*, bei der die Aufwendungen angefallen sind, diese Aufwendungen von derjenigen *Partei* zu erstatten, die den Streit verursacht hat, wenn sich herausstellt, dass die den Aufwendungsersatz verlangende *Partei* im Recht war.

7. Risiken von Verkäufer und Käufer: Unbeschadet der Regelungen in § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme**) gilt für jeden *Einzelvertrag* und jede *Zeiteinheit* der *Lieferperiode* Folgendes:

(a) Der *Verkäufer* trägt alle mit dem *Einstellen in Fahrpläne* sowie der Übertragung und Lieferung der *Vertragsmenge* bis zur *Übergabestelle* verbundenen Risiken (einschließlich eventueller aus dem *System des Verkäufers* resultierender Risiken) und alle, damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten, sowie sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(b) Der *Käufer* trägt alle mit dem *Einstellen in Fahrpläne*, sowie der Abnahme und Übertragung der *Vertragsmenge* verbundenen Risiken an und ab der *Übergabestelle* (einschließlich eventueller aus dem *System des Käufers* resultierender Risiken) und er trägt sämtliche, damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten, oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 7

Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

1. Definition Höherer Gewalt: „Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist, sofern in der Anpassungsvereinbarung nicht anders vereinbart, jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf *Höhere Gewalt* beruft (die „*Betroffene Partei*“) auch durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der *Betroffenen Partei* unmöglich macht, ihre Liefer- oder Abnahmepflichten aus einem *Einzelvertrag* zu erfüllen. In Betracht kommt insoweit insbesondere:

- (a) das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten *Netzbetreiber*, das die *Betroffene Partei* an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen hindert; oder
- (b) das Ausbleiben jeglicher Reaktion des beteiligten *Netzbetreibers* auf Versuche der *Betroffenen Partei*, mit ihm zu kommunizieren.

Höhere Gewalt liegt jedoch nicht vor, wenn Transportrechte eingeschränkt oder unterbrochen werden, oder ein sonstiges Problem oder Ereignis vorliegt, das ein beteiligtes Gasleitungssystem betrifft und es sich um keinen *Transportausfall* handelt.

2. Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung: Ist eine *Partei* aufgrund *Höherer Gewalt* ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten unter einem oder mehreren *Einzelverträgen* gehindert oder kann sie die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr sicherstellen, und kommt eine solche *Partei* den Anforderungen des § 7.3 (**Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt**) nach, so liegt, unbeschadet der Regelungen des § 7.5 (**Höchstdauergrenze bei Höherer Gewalt**) keine Vertragsverletzung der *Betroffenen Partei* vor, und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die *Höhere Gewalt* ihre Leistungserbringung verhindert, befreit (sie werden nicht nur zeitweilig aufgeschoben). Unbeschadet der Regelungen des § 7.5 (**Höchstdauergrenze bei Höherer Gewalt**) entsteht der *Betroffenen Partei* im Hinblick auf jene *Fehlmengen*, die auf Grund *Höherer Gewalt* unter *Einzelverträgen* entstehen, keine Verpflichtung, gemäß § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**) Schadenersatz zu leisten.

3. Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt: Sobald sie von einem Umstand *Höherer Gewalt* Kenntnis erlangt hat, setzt die *Betroffene Partei* unverzüglich die andere *Partei* vom Beginn des Ereignisses *Höherer Gewalt* und der davon betroffenen *Einzelverträge* in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine nach billigem Ermessen getroffene rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der

erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die *Betroffene Partei* ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung und Überwindung der Auswirkungen der *Höheren Gewalt* zu unternehmen (diese umfassen bei *Transportausfall* wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, welche die Begrenzung und Überwindung des Ereignisses *Höherer Gewalt* durch den betroffenen *Netzbetreiber* betreffen); sie muss, solange die *Höhere Gewalt* andauert und sobald und soweit bekannt, die andere *Partei* im Rahmen des Zumutbaren angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung bezüglich der betroffenen *Einzelverträge* informieren.

4. Folgen Höherer Gewalt für die andere Partei: Soweit der *Verkäufer* von seiner Lieferungsspflicht aufgrund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Käufer* von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit der *Käufer* von seiner Abnahmepflicht auf Grund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Verkäufer* von seiner Lieferpflicht frei.

5. Höchstdauergrenze bei Höherer Gewalt: Wird die Erfüllung der Pflichten einer *Betroffenen Partei* aus einem *Einzelvertrag* von *Höherer Gewalt* derart beeinträchtigt, dass dies während einer Anzahl aufeinander folgender Tage geschieht, die die *Höchstdauergrenze für Höhere Gewalt* überschreitet und sind während dieser Zeit durchschnittlich mehr als fünfzig % (50 %) der vertraglich vereinbarten Menge betroffen, kann die andere *Partei* den betroffenen *Einzelvertrag* mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkungen auf die bis zum Kündigungstermin entstandenen Rechte und Pflichten der *Parteien*, jedoch werden die *Parteien* ab dem Kündigungstermin von sämtlichen weiteren Pflichten aus dem *Einzelvertrag* für den verbleibenden Teil der *Gesamtlieferzeit* befreit.

§ 8

Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge

1. Teillieferung: Soweit die *Vertragsmenge* gemäß *Einzelvertrag* aufgrund der schuldhaften Pflichtverletzung des *Verkäufers* in einer *Zeiteinheit* unter Berücksichtigung der *Toleranz* höher ist als die *Gelieferte Menge*, hat der *Verkäufer* den *Käufer* zu entschädigen; die Höhe der Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der *Käufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln in einem Geschäft wie mit Außenstehenden (einschließlich des beteiligten *Netzbetreibers*) zum Ausgleich der *Fehlmenge* in derselben *Zeiteinheit* eine vergleichbare Menge an *Erdgas* kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den *Vertragspreis* überschreitet,
- (b) mit der *Fehlmenge*.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des *Käufers*, die im Zusammenhang mit der *Fehlmenge* entstehen.

2. Teilabnahme: Soweit die *Vertragsmenge* gemäß *Einzelvertrag* auf Grund Verschuldens des *Käufers* in einer *Zeiteinheit* unter Berücksichtigung der *Toleranz* höher ist als die *Gelieferte Menge*, hat der *Käufer* den *Verkäufer* zu entschädigen; die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der *Vertragspreis* den Preis überschreitet, zu dem der *Verkäufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln in einem Geschäft wie mit Außenstehenden (einschließlich des beteiligten *Netzbetreibers*) zum Ausgleich der *Fehlmenge* in derselben *Zeiteinheit* eine vergleichbare Menge an *Erdgas* verkaufen kann oder könnte,
- (b) mit der *Fehlmenge*.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des *Käufers*, die im Zusammenhang mit der *Fehlmenge* entstehen.

3. Zuviellieferung: Soweit die Gelieferte Menge aufgrund Verschuldens des Verkäufers in einer Zeiteinheit unter Berücksichtigung der Toleranz höher ist als die Vertragsmenge gemäß Einzelvertrag, hat der Verkäufer den Käufer zu entschädigen; die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Vertragspreis den Preis überschreitet, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln in einem Geschäft wie mit Außenstehenden (einschließlich des beteiligten Netzbetreibers) zum Ausgleich der Fehlmenge in derselben Zeiteinheit eine vergleichbare Menge an Erdgas verkaufen kann oder könnte,
- (b) mit dem absoluten Wert der Fehlmenge.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des Käufers, die im Zusammenhang mit der Fehlmenge oder dem eventuellen Geschäft mit Außenstehenden entstehen.

4. Zuvielabnahme: Soweit die Gelieferte Menge aufgrund Verschuldens des Käufers in einer Zeiteinheit unter Berücksichtigung der Toleranz höher ist als die Vertragsmenge gemäß Einzelvertrag, hat der Käufer den Verkäufer zu entschädigen; die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Verkäufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln in einem Geschäft wie mit Außenstehenden (einschließlich des beteiligten Netzbetreibers) zum Ausgleich der Fehlmenge in derselben Zeiteinheit eine vergleichbare Menge an Erdgas kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis überschreitet,
- (b) mit dem absoluten Wert der Fehlmenge.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstigen gerechtfertigten, nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die im Zusammenhang mit der Fehlmenge oder dem Erwerb einer Ersatzmenge entstehen.

5. Definition und Auslegung: Bei Anwendung dieses § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**) gelten folgende Definitionen und Auslegungsregeln:

- (a) Eine Fehlmenge gilt als aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung des Verkäufers entstanden, wenn der Verkäufer in einer Zeiteinheit nicht seinen laut Einzelvertrag bestehenden Pflichten gemäß § 4.1 (**Lieferung und Abnahme**) nachgekommen ist, oder das Risiko aus einem anderen Grund beim Verkäufer nach § 6.7 (**Risiken des Verkäufers und Käufers**) liegt und der Verkäufer insoweit nicht wegen Vorliegens höherer Gewalt gemäß § 7 (**Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt**) von seinen Pflichten befreit ist.
- (b) Eine Fehlmenge gilt aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers als entstanden, wenn der Käufer in einer Zeiteinheit nicht seinen laut Einzelvertrag bestehenden Pflichten gemäß § 4.1 (**Lieferung und Abnahme**) nachgekommen ist, oder das Risiko aus einem anderen Grund beim Käufer nach § 6.7 (**Risiken des Verkäufers und Käufers**) liegt und der Käufer insoweit nicht wegen Vorliegens höherer Gewalt gemäß § 7 (**Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt**) von seinen Pflichten befreit ist.
- (c) Bei Anwendung von § 8.1 (**Nichtlieferung**) und § 8.3 (**Zuviellieferung**) auf einen Fall des § 4.1 (b) (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) gilt, sofern mehrere Einzelverträge für eine bestimmte Zeiteinheit mit derselben Übergabestelle vereinbart wurden, als Vertragsmenge die Saldovertragsmenge, als Vertragspreis der energiegewichtete Durchschnitt der in dieser Zeiteinheit an der Übergabestelle gemäß Einzelvertrag geltenden Vertragspreise, bei denen der Saldoverkäufer Verkäufer ist, und als Fehlmenge die Differenz zwischen der Saldovertragsmenge und der gelieferten Menge.
- (d) Bei Anwendung von § 8.2 (**Nichtabnahme**) und § 8.4 (**Zuvielabnahme**) auf einen Fall des § 4.1 (b) (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) gilt, sofern mehrere Einzelverträge für eine bestimmte Zeiteinheit mit derselben Übergabestelle vereinbart wurden, als Vertragsmenge die Saldovertragsmenge, als Vertragspreis der energiegewichtete Durchschnitt der in dieser Zeiteinheit an der Übergabestelle gemäß Einzelvertrag geltenden Vertragspreise, bei denen der Saldokäufer Käufer

ist, und als Fehlmenge die Differenz zwischen der Saldovertragsmenge und der gelieferten Menge bestimmt.

6. Zahlung: Beträge, die nach diesem § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**) fällig sind, werden gemäß § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) in Rechnung gestellt und bezahlt.

7. Schätzung nach billigem Ermessen: Die *Parteien* erkennen an, dass die gemäß § 8.1 (**Teillieferung**) bis § 8.4 (**Zuvielabnahme**) errechneten Beträge eine billige Schätzung der wahrscheinlichen Aufwendungen und Verluste des *Käufers* im Fall der schuldhaften Pflichtverletzung des *Verkäufers* bzw. des *Verkäufers* im Fall der schuldhaften Pflichtverletzung des *Käufers* darstellen.

8. Inanspruchnahme von Toleranzen:

Unterschreitet der absolute Wert der Fehlmenge die *Toleranz* innerhalb einer gemäß *Einzelvertrag* bestimmten *Zeiteinheit*, so ist die *Toleranz* als auf Null reduziert anzusehen (selbst wenn in der *Anpassungsvereinbarung* oder dem *Einzelvertrag* keine auf Null reduzierte *Toleranz* vereinbart wurde), sofern die *Partei* (die bei Vereinbarung einer Null-Toleranz zur Zahlung gemäß § 8 verpflichtet wäre) es versäumt hat, alle ihr zumutbaren Schritte zu unternehmen, die richtige *Vertragsmenge* für die jeweilige *Zeiteinheit* und den jeweiligen *Einzelvertrag* anzumelden.

§ 8a

Von Qualitätsanforderungen abweichendes (Off Spec) Gas

1. Pflicht des Verkäufers: Der *Verkäufer* hat sicherzustellen, dass *Erdgas*, das an einer *Übergabestelle* gemäß *Einzelvertrag* geliefert wird, den *Transportbestimmungen* entspricht.

2. Mitteilung: Wenn dem *Verkäufer* bekannt wird, dass das an der *Übergabestelle* gelieferte oder zu liefernde *Erdgas Off Spec Gas* ist, hat er sobald vernünftigerweise möglich:

- (a) diese Tatsache dem *Käufer* mitzuteilen, wobei Art, Ausmaß, Ursache und voraussichtliche Dauer der Abweichung von den *Transportbestimmungen* beschrieben werden müssen;
- (b) alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass sobald wie möglich wieder *Erdgas* geliefert wird, das mit den *Transportbestimmungen* übereinstimmt;

weiterhin hat der *Verkäufer* die Pflicht, den *Käufer* umfassend über das Problem und die zur Beseitigung unternommenen Schritte zu informieren. Wird dem *Käufer* bekannt, dass das an der *Übergabestelle* gelieferte *Erdgas Off Spec Gas* ist (bevor er eine entsprechende Mitteilung des *Verkäufers* gemäß § 8.2 (a) erhalten hat), so hat er die Pflicht, dem *Verkäufer* diese Tatsache, jegliche Information hierüber, die Art, das Ausmaß und den möglichen Grund der Qualitätsabweichung mitzuteilen.

3. Rechte des Käufers: Handelt es sich bei geliefertem oder zu lieferndem *Erdgas* um *Off Spec Gas* und hat der *Physisch Nachgelagerte Transportnetzbetreiber* die Abnahme dieses *Off Spec Gases* zur Lieferung verweigert, so hat der *Käufer* dem *Verkäufer*, unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung vom *Physisch Nachgelagerten Transportnetzbetreiber*, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, dass er die *Erdgasmengen* so lange nicht zur Lieferung annimmt, bis die Abweichung von den *Transportbestimmungen* behoben ist, ohne dass insoweit eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des *Käufers* vorliegt. Es sei klargestellt, dass der *Käufer* verpflichtet ist, *Off Spec Gas* zur Lieferung anzunehmen, wenn der *Physisch Nachgelagerte Transportnetzbetreiber* bereit ist, dieses *Off Spec Gas* vom *Käufer* abzunehmen; der *Verkäufer* ist jedoch verpflichtet, dem *Käufer* gemäß § 8.a 5 Schadensersatz zu leisten, wenn der *Physisch Nachgelagerte Transportnetzbetreiber* zunächst die Annahme des *Off Spec Gases* erklärt, zu einem späteren Zeitpunkt die Annahme ablehnt oder dem *Käufer* zusätzliche Kosten wegen der Lieferung dieses *Off Spec Gases* in Rechnung stellt. Mitteilungen, die gemäß § 8.a 3 telefonisch erfolgen, sind umgehend schriftlich zu bestätigen.

4. Nichtlieferung infolge der Lieferung von Off Spec Gas: Unterschreitet die *Gelieferte Menge* die *Vertragsmenge* in einer *Zeiteinheit* aus den in § 8.a 3 beschriebenen Gründen oder Handlungen der *Parteien*, und ist der *Verkäufer* nicht von seiner Haftung gemäß § 8.1 (**Teillieferung**) wegen Vorliegens *Höherer Gewalt* gemäß § 7 (§ **Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt**) befreit, liegt eine Nichtlieferung aufgrund Verschuldens des *Verkäufers* gemäß § 8.1 (**Nichtlieferung**) bezüglich der Fehlmenge vor.

5. Schadensersatz: Werden unter einem *Einzelvertrag*:

- (a) an der Übergabestelle Mengen an *Off Spec Erdgas* geliefert, ohne dass dem *Käufer* bekannt ist oder war, dass es sich um *Off Spec Gas* handelt, oder
- (b) dem *Käufer* Mengen an *Erdgas* geliefert und erfolgt eine Mitteilung des *Käufers* an den *Verkäufer* nach Maßgabe des § 8a.3 bevor die Qualitätsabweichungen behoben werden, oder
- (c) dem *Käufer* zusätzliche Kosten gemäß § 8a.3 (**Rechte des Käufers**) wegen der Lieferung von *Off Spec Gas* an den *Physisch Nachgelagerten Transportnetzbetreiber* in Rechnung gestellt,

so hat der *Verkäufer* (ungeachtet eines Ereignisses *Höherer Gewalt* in Bezug auf das *Off Spec Gas*) den *Käufer* für alle direkt verursachten Verluste, Schäden und Kosten zu entschädigen, die dem *Käufer* durch die Lieferung des *Off Spec Gases* wegen der Inanspruchnahme des *Physisch Nachgelagerten Transportnetzbetreibers* unter dem jeweiligen Transportvertrag mit dem *Käufer* oder dem jeweiligen, zum Abtransport der Mengen von der *Übergabestelle* Beauftragten, entstehen. Soweit nicht anders im *Einzelvertrag* vereinbart, ist die Haftung des *Verkäufers* gegenüber dem *Käufer* gemäß § 8a.5 (**Schadensersatz**) oder anderweitig wegen Lieferung von *Off Spec Gas*, unter dem *Einzelvertrag* unbegrenzt.

6. Zahlung: Unbeschadet der vorstehenden Regelung § 8a (**Von Qualitätsanforderungen abweichendes Gas**) wird die Pflicht des *Käufers*, aufgrund eines *Einzelvertrags* gelieferte Mengen an *Erdgas* in Übereinstimmung mit § 13 (**Rechnungen und Zahlung**) zu bezahlen, nicht berührt.

§ 9

Aussetzen der Lieferung oder Abnahme

Ist eine *Partei* (die „**säumige Partei**“) mit einer Zahlung aus diesem *Vertrag* in Verzug oder ist eine *Partei* oder ihr *Sicherheitsgeber* mit der Bereitstellung, dem Ersatz oder der Erhöhung von nach diesem *Vertrag* angeforderten *Sicherheiten* bzw. *Erfüllungssicherheiten* im Verzug, so ist die andere *Partei* (die „**vertragstreue Partei**“) neben ihren sonstigen Rechten und Ansprüchen, berechtigt, frühestens drei (3) *Arbeitstage* nach schriftlicher Ankündigung an die *säumige Partei* die weiteren *Erdgaslieferungen* oder deren Annahme in Bezug auf alle *Einzelverträge* ohne Weiteres einzustellen. Die *vertragstreue Partei* wird insoweit von ihrer zugrunde liegenden Liefer- oder Abnahmepflicht frei, die Liefer- oder Abnahmepflicht wird also nicht lediglich aufgeschoben. Sie hat ferner das Recht (soweit die *vertragstreue Partei* bereits alle Aufrechnungsrechte genutzt hat), Zahlungen an die *säumige Partei* zurückzuhalten bis die *vertragstreue Partei* die geforderten *Sicherheiten* oder *Erfüllungssicherheit* bzw. Vollständige Zahlung (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) aller ihr gegenüber ausstehenden Beträge erhalten hat.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit: Dieser *Rahmenvertrag* tritt am *Wirksamkeitstermin* in Kraft. Er kann entweder gemäß § 10.2 (**Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen**) oder gemäß § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**) bis § 10.5 (**Definition des Wichtiges Grundes**) beendet werden.

2. Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen: Dieser *Rahmenvertrag* endet mit dem *Vertragsenddatum* (sofern in der *Anpassungsvereinbarung* eines angegeben ist), andernfalls durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen (in beiden Fällen im Folgenden als „**ordentliche Kündigung**“ bezeichnet). Bei *ordentlicher Kündigung* bleibt der *Rahmenvertrag* für die *Parteien* für alle bis zum *Kündigungszeitpunkt* entstandenen oder begründeten Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* bis zu deren vollständiger Erfüllung rechtlich bindend.

3. Kündigung aus Wichtigem Grund:

- (a) Liegt bezüglich einer *Partei* ein *Wichtiger Grund* (wie nachfolgend § 10.5 definiert) vor, kann die andere *Partei* (die „**kündigende Partei**“), solange dieser *Kündigungsgrund* andauert, den *Vertrag* durch Erklärung gegenüber dieser *Partei* kündigen („**außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigungserklärung kann telefonisch abgegeben werden, wenn sie innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen* schriftlich bestätigt wird.

- (b) In der Kündigungserklärung ist der *Wichtige Grund*, auf den sich die *außerordentliche Kündigung* stützt, sowie der Kündigungstermin (der „**vorzeitige Kündigungstermin**“) anzugeben. Der *vorzeitige Kündigungstermin* darf nicht vor dem Tag liegen, an dem die Erklärung laut *Vertrag* als zugegangen gilt, und nicht später als zwanzig (20) Tage danach. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* werden die Rechte und Pflichten beider *Parteien* aus dem *Vertrag* inklusive sämtlicher *Einzelverträge* ersetzt durch die Verpflichtung einer der *Parteien* zur Zahlung des gemäß § 11.1 berechneten Ausgleichsbetrages (der „**Ausgleichsbetrag**“) an die andere *Partei*.
- (c) Ist die Kündigung erklärt, so wird der *Vertrag* durch die *außerordentliche Kündigung* am *vorzeitigen Kündigungstermin* auch dann beendet, wenn der angegebene *Wichtige Grund* nicht länger fort dauert. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* oder baldmöglichst danach berechnet die *kündigende Partei* in kaufmännisch vernünftiger Weise den von ihr bzw. an sie zu zahlenden *Ausgleichsbetrag* aus der Saldierung der *Anrechnungsbeträge* gemäß § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrages**) und teilt ihn der anderen *Partei* mit.
- (d) Der *Ausgleichsbetrag* ist von der ihn schuldenden *Partei* an die durch ihn begünstigte *Partei* binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach dessen Mitteilung durch die *kündigende Partei* zu zahlen.
- (e) Die *kündigende Partei* kann *Erfüllungssicherheiten* oder nach dem *Vertrag* verfügbare *Sicherheiten*, oder sonstige *Sicherheiten* berücksichtigen.
- (f) Das Recht der Kündigung aus *Wichtigem Grund* nach diesem § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**) besteht neben den sonstigen Rechten aus Gesetz oder aus diesem *Vertrag*.

4. Automatische Kündigung: Ist nach der Anpassungsvereinbarung die "Automatische Kündigung" für eine Partei anwendbar und tritt ein Wichtiger Grund nach § 10.5 (c) (Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung) ein, braucht die kündigende Partei keine Kündigungserklärung mit Bestimmung des vorzeitigen Kündigungstermins abzugeben; der vorzeitige Kündigungstermin ist in diesem Fall der in der Anpassungsvereinbarung angegebene Termin. Abgesehen von der Besonderheit in diesem §10.4 gilt auch für die *Automatische Kündigung* § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**).

5. Definition des Wichtigen Grundes: Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe (von denen jeder ein „**Wichtiger Grund**“ ist) vorliegen:

- (a) **Nichterfüllung:** Der Verzug einer *Partei* beziehungsweise ihres *Sicherheitengebers*, eine Zahlung oder eine *Erfüllungssicherheit* zu leisten oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nachzukommen (soweit sie davon nicht nach § 7 (**Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt**) befreit ist), und zwar:
 - (i) bei Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* unter der weiteren Voraussetzung, dass im Fall des Zahlungsverzugs die Zahlung nicht binnen zwei (2) *Arbeitstagen* nach weiterer schriftlicher Aufforderung nachgeholt wird, beziehungsweise im Fall sonstigen Verzugs (der keinen Fall von (ii) oder (iii) darstellt) dieser Verzug nicht binnen zehn (10) *Arbeitstagen* nach schriftlicher Aufforderung behoben wird;
 - (ii) bei Verpflichtungen aus gestellten *Sicherheiten* nach Ablauf etwaiger hierin vereinbarter Mitteilungs- oder Nachfristen; oder
 - (iii) gemäß § 17 (**Erfüllungssicherheit**).
- (b) **Drittverzug und Vorfälligkeit:**
 - (i) der Verzug, ein Leistungsstörungsereignis oder ein ähnlicher Umstand (gleichgültig wie er beschrieben ist) in Bezug auf die *Partei*, ihren *Sicherheitengeber* (wenn die *Partei* einen *Sicherheitengeber* hat) oder ihre *Beherrschende Rechtsperson* (wenn die *Partei* keinen *Sicherheitengeber*, sondern eine *Beherrschende Rechtsperson* hat), unter einem oder mehreren Verträgen

über eine spezifische Verschuldung in Höhe einer Summe, die den für diese *Partei* in der *Anpassungsvereinbarung* definierten *Schwellenwert* überschreitet, wenn dadurch die *spezifische Verschuldung* gleichzeitig zur vorzeitigen Rückzahlung fällig oder kündbar geworden ist, oder

- (ii) der Verzug einer *Partei*, ihres *Sicherheitsgebers* oder ihrer *Beherrschenden Rechtsperson* (gemeinsam oder einzeln), Zahlungen im Rahmen eines oder mehrerer Verträge über spezifische Verschuldung zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu begleichen, wenn deren Summe einzeln oder addiert den für diese *Partei* in der *Anpassungsvereinbarung* definierten *Schwellenwert* überschreitet (soweit anwendbare Mitteilungs- und Nachfristen abgelaufen sind).

(c) **Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:** Eine *Partei* oder ihr *Sicherheitsgeber*:

- (i) wird aufgelöst (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
- (ii) wird zahlungsunfähig oder ist unfähig, ihre Schulden zu begleichen oder erklärt schriftlich ihre Unfähigkeit, generell ihre fällig werdenden Schulden zu begleichen;
- (iii) vereinbart bezüglich ihres Gesamtvermögens mit ihren oder zu Gunsten ihrer Gläubiger eine Übertragung, sonstige Vereinbarungen oder Vergleiche;
- (iv) ist (durch eigenen oder fremden Antrag) Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage gesetzlicher Konkurs- oder Insolvenzvorschriften oder sonstigen Regelungen zum Schutz der Gläubigerrechte, oder ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation wird gestellt und der Antrag beziehungsweise das Verfahren wird, soweit die *Anpassungsvereinbarung* hier eine Frist vorsieht, nicht innerhalb dieser in der *Anpassungsvereinbarung* vorgesehenen Frist zurückgenommen, abgelehnt, aufgehoben, eingestellt oder eingeschränkt;
- (v) beschließt die Abwicklung, Zwangsverwaltung oder Liquidation (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
- (vi) beantragt Zwangsverwaltung oder untersteht der Verwaltung eines Zwangsverwalters, einstweiligen Konkursverwalters, Sequesters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer vergleichbaren Person für sich oder für sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte;
- (vii) unterliegt der Inbesitznahme sämtlicher oder eines wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte durch eine bevorrechtigte Partei oder einer Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstiger Rechtsverfahren, die über sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer/seiner Vermögenswerte erhoben, angeordnet, durchgesetzt oder eingeklagt wird;
- (viii) verursacht Ereignisse oder unterliegt Ereignissen, die nach geltendem Recht eine den in § 10.5 (c) Abs. (i) bis einschließlich (vii) genannten Ereignissen entsprechende Wirkung haben; oder
- (ix) ergreift Maßnahmen zur Unterstützung, oder gibt ihre Zustimmung oder Genehmigung, oder Duldung von diesen in § 10.5 (c) aufgeführten Handlungen zum Ausdruck.

(d) **Nichtlieferung oder Nichtabnahme:** Wenn laut *Anpassungsvereinbarung* anwendbar: sofern eine *Partei* ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme von *Erdgas* unter einem *Einzelvertrag* (außer im Fall der Freistellung von dieser Verpflichtung nach § 7 (**Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt**)) über mehr als sieben (7) Tagen entweder in Folge oder insgesamt 7 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen nicht nachkommt.

(e) **Zusicherung:** Eine abgegebene oder wiederholte oder als abgegeben oder wiederholt geltende Zusicherung einer *Partei* dieses *Rahmenvertrags* oder eines *Einzelvertrags* oder ihres *Sicherheitsgebers* in einer *Sicherheit* erweist sich zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben oder wiederholt oder als gegeben oder wiederholt gilt, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend.

Soweit in der *Anpassungsvereinbarung* nicht anders bestimmt, stellt die obige Aufzählung abschließend die *Wichtigen Gründe* für eine *außerordentliche Kündigung* dieses *Vertrages* nach § 10 (**Laufzeit und Kündigung**) dar.

§ 11

Berechnung des Ausgleichsbetrages

1. Ausgleichsbetrag: Die *kündigende Partei* berechnet den gemäß § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**) und § 10.4 (**Automatische Kündigung**) zahlbaren Betrag (der „**Ausgleichsbetrag**“), indem sie zur Summe (positiv oder negativ) aller *Anrechnungsbeträge* für alle *Einzelverträge* die noch offenen zwischen den *Parteien* aus diesem *Vertrag* oder in Zusammenhang mit diesem *Vertrag* zahlbaren Beträge addiert. Ist der *Ausgleichsbetrag* negativ, hat die andere *Partei* der *kündigenden Partei* einen Betrag in Höhe des absoluten Wertes des *Ausgleichsbetrags* zu zahlen. Ist der *Ausgleichsbetrag* positiv, so hat die *kündigende Partei* der anderen *Partei* den *Ausgleichsbetrag* zu zahlen.

2. Anrechnungsbetrag: Der „**Anrechnungsbetrag**“ für einen *Einzelvertrag* ist jeweils der *Gewinn* (b) abzüglich der Summe aus den *Verlusten* (c) und *Kosten* (a), welche der *kündigenden Partei* infolge ihrer Kündigung des *Einzelvertrags* entstehen. Für diese Regelung gilt Folgendes:

- (a) „**Kosten**“ sind Maklercourtage, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte, die der *kündigenden Partei* in angemessenem Umfang entstehen entweder wegen der Beendigung einer dritten Vereinbarung, durch die sie ihre Verpflichtungen aus dem *Einzelvertrag* abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten *Einzelvertrag* ersetzen sollen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen, die der *kündigenden Partei* im Zusammenhang mit der Kündigung des *Einzelvertrags* entstehen;
- (b) „**Gewinn**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils des *Einzelvertrages* für die *kündigende Partei*, soweit vorhanden (ohne die Kosten), der sich aus der Kündigung des *Einzelvertrages* ergibt; und
- (c) „**Verlust**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils des *Einzelvertrages* für die *kündigende Partei*, soweit vorhanden (ohne die Kosten), der sich aus der Kündigung des *Einzelvertrages* ergibt.

Bei der Berechnung der *Anrechnungsbeträge* ist die *kündigende Partei* nach eigenem Ermessen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihren *Gewinn* und *Verlust* zum *vorzeitigen Kündigungstermin* zu berechnen, auch wenn sie keine Ersatzgeschäfte abschließt.

§ 12

Haftungsbeschränkung

1. Anwendbarkeit: Dieser § 12 (**Haftungsbeschränkung**) findet Anwendung, soweit von den *Parteien* in der *Anpassungsvereinbarung* nicht etwas anderes festgelegt ist.

2. Haftungsausschluss: Vorbehaltlich der §§ 12.3 (**Folgeschäden und Haftungsbeschränkung**) und 12.4 (**Vorsatz, Betrug und andere zwingende Pflichten**) und mit Ausnahme der zahlbaren Beträge unter § 6.3 (**Übertragung der Rechte am Erdgas**), § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**), § 8a (**Off-Spec Gas**), § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**), § 10.4 (**Automatische Kündigung**), § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) und § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**), haften eine *Partei* sowie ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen *Partei* nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen und Schäden („**Schäden**“) (einschließlich der Haftung aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit *Erdgas* unter einem *Einzelvertrag*), die der anderen *Partei* aus oder in Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstehen, es sei denn, die *Schäden* sind zurückzuführen auf Fahrlässigkeit, Vorsatz oder vorsätzliche Täuschung durch die *Partei* oder ihre Angestellten, Funktionsträger, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sie zur Vertragserfüllung eingesetzt hat.

3. Folgeschäden und Haftungsbeschränkung: Vorbehaltlich von § 12.4 (**Vorsatz, Betrug und andere zwingende Pflichten**) ist die Haftung einer *Partei* aus diesem *Vertrag* oder in Zusammenhang mit diesem *Vertrag* wie folgt beschränkt:

- (a) mit Ausnahme der § 6.3 (**Übertragung der Rechte auf Erdgas**), § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme der Vertragsmenge**), § 8a (**Off-Spec Gas**), § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**) § 10.4 (**Automatische Kündigung**), § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) und § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**)) ist eine Haftung für entgangenen Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder erwartete Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen (und die obigen Schadenskategorien sind unabhängig von einander zu betrachten, und die „*eiusdem generis*“ Auslegungsregel unter Englischem Recht ist nicht anwendbar); und
- (b) die Haftung ist auf den Gesamtbetrag beschränkt, der den Gesamtpreisen der erfolgten oder noch zu erfolgenden Erdgaslieferungen unter den betroffenen *Einzelverträgen* entspricht; diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche nach § 6.3 (**Übertragung der Rechte am Erdgas**), § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**), § 8a (**Off-Spec Gas**), § 10.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**), § 10.4 (**Automatische Kündigung**) § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) und § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**).

4. Vorsatz, Betrug und andere zwingende Pflichten:

Nichts in diesem *Vertrag* soll die Haftung der *Parteien* beschränken oder ausschließen für:

- (a) Vorsatz,
- (b) Betrug; oder
- (c) Körperverletzung oder Tod, die sich aus dem fahrlässigen Handeln einer solchen *Partei* oder ihrer Angestellten oder Funktionsträger ergibt.

5. Pflicht zur Schadensbegrenzung: Zur Klarstellung und unbeschadet des geltenden Rechts sind sich beide *Parteien* über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig, und vereinbaren, dass sie sich soweit wirtschaftlich vertretbar bemühen werden, die aus oder in Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstehenden *Schäden* so gering wie möglich zu halten.

§ 13

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnung: Jede *Partei*, die *Verkäufer* im Rahmen eines *Einzelvertrags* ist, hat der anderen *Partei* im Monat nach einer Erdgaslieferung gemäß des/der *Einzelvertrages/Einzelverträge* für den vorhergehenden Monat eine Rechnung zu stellen, in der die von ihr gemäß der jeweiligen *Einzelverträge* im vorangegangenen Kalendermonat insgesamt verkauften Erdgas Mengen einzeln aufgeführt sind. Zusammen mit dieser Rechnung kann die *Partei* alle zwischen den *Parteien* nach jedem *Einzelvertrag*, bei dem sie *Verkäufer* ist, weiter offenen Forderungen in die Rechnung einbeziehen, so insbesondere alle für den Kauf und Verkauf von *Erdgas* geschuldeten Beträge, Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadenersatz, Zinsen und sonstige Zahlungen oder Gutschriften zwischen den *Parteien* (einschließlich nach § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**), § 8a (**Off-Spec Gas**) und § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**)), sowie den unter jedem *Einzelvertrag* zur Zahlung fälligen Nettobetrag. Die Rechnungsstellung von *Optionsprämien* richtet sich nach den Vereinbarungen der *Parteien* in den entsprechenden *Einzelverträgen*.

2. Zahlung: Bis spätestens am späteren der folgenden Zeitpunkte (der „**Fälligkeitstermin**“), nämlich (a) am zwanzigsten (20.) Tag des Kalendermonats oder, falls dieser kein *Arbeitstag* ist, am unmittelbar folgenden *Arbeitstag*, oder (b) am zehnten (10.) *Arbeitstag* nach Erhalt einer Rechnung, muss die *Partei*, die einen in Rechnung gestellten Betrag schuldet, den Betrag in frei verfügbaren Mitteln an die Zahlungsanschrift oder auf das Bankkonto der anderen *Partei*, wie in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegt, zur Zahlung anweisen. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in EURO und vorbehaltlich § 14 (**Umsatzsteuer und Steuern**),

wobei der Zahlende die ihm entstehenden Bankentgelte zu tragen hat. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Fälligkeitstermin einer *Optionsprämie* der in dem entsprechenden *Einzelvertrag* festgelegte Prämienzahltag.

3. Zahlungsverrechnung: Ist § 13.3 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, und haben an einem Tag beide *Parteien* aus einem oder mehreren *Einzelverträgen* einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen (zu diesem Zweck gelten alle EURO-Währungen als eine einzige Währung), so werden die Beträge jeder *Partei* zusammengefasst und die Zahlungsverpflichtungen der *Parteien* werden durch gegenseitige Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass diejenige *Partei* mit dem größeren Gesamtbetrag der anderen *Partei* lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.

4. Rechnungsstellung und Zahlung von Vertragsmengen laut Lieferfahrplan: Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen auf Grundlage der gemäß der *Einzelverträge* für alle *Zeiteinheiten* des betreffenden Monats *Gelieferten Mengen* (soweit zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung verfügbar); im Fall des § 4.1(b) (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) erfolgen in Bezug auf *Zeiteinheiten*, für die mehr als ein *Einzelvertrag* zwischen den Parteien für Erdgaslieferung an derselben *Übergabestelle* besteht, Rechnungsstellung und Zahlung auf Grundlage der *Gelieferten Menge* zuzüglich der von dem *Verkäufer* an den *Käufer* verkauften Erdgasmenge, deren Einstellung in den Fahrplan entweder nicht erforderlich war, weil die Einstellung in einen Saldofahrplan erfolgte oder weil das Einstellen in den Fahrplan gemäß § 4.1 (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) nicht erforderlich war. Soweit jedoch solche Informationen dem *Verkäufer* im Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Rechnung des *Verkäufers* auf der Grundlage der *Vertragsmengen* für *Einzelverträge* für die betroffenen *Zeiteinheiten*. Sobald und sofern die Informationen zur Verfügung stehen, welche die *Gelieferten Mengen* unter *Einzelverträgen* für solche *Zeiteinheiten* sowie die Abweichungen zwischen den *Gelieferten Mengen* und den *Vertragsmengen* bestätigen, wird die Rechnung und Zahlung entsprechend der Abweichung zwischen Vertragsmenge und *Gelieferten Mengen* einschließlich jeglicher Zahlung (oder Anpassung an Zahlungen), die gemäß § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**) zahlbar und fällig ist, angepasst.

5. Verzugszins: Verspätete Zahlungen werden ab (und einschließlich) dem *Fälligkeitstermin*, bis ausschließlich des Zahltages, zum *Verzugszinssatz* verzinst. „**Verzugszinssatz**“ in diesem Sinne ist der in der Anpassungsvereinbarung festgelegte Zinssatz.

6. Strittige Beträge: Bestreitet eine *Partei* in gutem Glauben die Richtigkeit einer Rechnung, so hat sie dies bis spätestens zum *Fälligkeitstermin* schriftlich zu begründen und wie folgt zu zahlen:

- (a) soweit nach der Anpassungsvereinbarung § 13.6 (a) anzuwenden ist, den vollen Rechnungsbetrag bis spätestens zum *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein gezahlter strittiger Betrag nicht fällig war, ist der überzahlte Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab einschließlich dem Datum der Zahlung an die andere *Partei* bis ausschließlich dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind; oder
- (b) soweit nach der Anpassungsvereinbarung § 13.6 (b) anzuwenden ist, den unstrittigen Rechnungsbetrag spätestens am *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein einbehaltener strittiger Betrag fällig war, ist der einbehaltene Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab einschließlich dem Datum der Fälligkeit dieses Betrages bis ausschließlich dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind.

7. Rechnungen basierend auf Vertragsmengen: Die *Parteien* sind sich bewusst, dass jede Rechnung auf der Grundlage der zwischen ihnen in jedem *Einzelvertrag* vereinbarten *Vertragsmenge* und nicht auf der *Saldovertragsmenge* erfolgt, welche gemäß § 4.1(b) genutzt wird, um die Nettomengen zu berechnen, die nach der Verrechnung sämtlicher *Einzelverträge* zwischen den *Parteien* für die betreffende *Zeiteinheit* an derselben *Übergabestelle* von den *Parteien* gemäß § 4.1 (**Lieferung, Abnahme und Pflichten zur Einstellung in einen Saldofahrplan**) in den Fahrplan einzustellen verfügbar zu machen und abzunehmen sind. Sie sind sich ferner bewusst, dass im Falle des § 4.1 (b) sofern eine *Schuldhaftige Pflichtverletzung des Käufers* als Saldokäufer und gemäß § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**) vorliegt, und mehr als ein *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* für eine *Zeiteinheit* an derselben *Übergabestelle* besteht, die Fehlmenge für die betreffen-

de *Zeiteinheit* anteilig den *Einzelverträgen* zugeordnet wird, unter denen der Saldokäufer der *Käufer* ist (eine solche Zuordnung wird von dem Saldoverkäufer berechnet), und dass, sofern eine *Schuldhafte Pflichtverletzung des Verkäufers* als Saldoverkäufer unter § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung oder Nichtabnahme der Vertragsmenge**) vorliegt, die Fehlmenge anteilig den *Einzelverträgen* zugeordnet wird, unter denen der Saldoverkäufer der *Verkäufer* ist (eine solche Zuordnung wird von dem Saldokäufer berechnet).

§ 14 **Umsatzsteuer und Steuern**

1. Umsatzsteuer: Alle in diesem *Vertrag* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer („**Umsatzsteuer**“). Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Erdgaslieferung unter einem *Einzelvertrag* soll auf der Grundlage der Umsatzsteuergesetze der Rechtsordnung bestimmt werden, in der eine für Umsatzsteuerzwecke zu besteuernde Transaktion als erfolgt gilt. Wenn auf einen Betrag *Umsatzsteuer* zu entrichten ist, zahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* den entsprechenden Betrag nach dem von Zeit zu Zeit anwendbaren *Umsatzsteuersatz*; vorausgesetzt, dass die Zahlung eines solchen Betrages erst verlangt wird, wenn der *Verkäufer* dem *Käufer* eine für Umsatzsteuerzwecke (in der Rechtsordnung der Lieferung) ausreichende Rechnung über diesen Betrag vorgelegt hat.

In Fällen, in denen die Lieferung im Rahmen eines *Einzelvertrages* gemäß EU- und/oder anderer nationaler Gesetzgebung umsatzsteuerfrei ist und/oder dem Reverse Charge Verfahren gemäß Artikel 38, 39 oder 195 der EU-Richtlinie des Rates 2006/112/EG unterliegt, gilt folgendes:

- (a) der *Käufer* und der *Verkäufer* verpflichten sich hiermit, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Lieferung umsatzsteuerfrei ist oder dem Reverse Charge Verfahren für die Zwecke dieser Gesetzgebung unterliegt; dies schließt die Beschaffung von Dokumenten für den *Verkäufer* sowie seine Unterstützung durch den *Käufer* in einer Weise ein, wie dies vernünftigerweise durch die zuständige Steuerbehörde verlangt werden könnte.
- (b) für den Fall dass der *Käufer* oder der *Verkäufer* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, soll die nicht erfüllende Partei die andere Partei bezüglich der möglichen und gesamten *Umsatzsteuer*, Geldbußen und Zinsen entschädigen, die der anderen Partei als Folge davon entstehen, dass die nicht erfüllende Partei es unterlässt, die oben stehende Verpflichtung zu erfüllen, und
- (c) falls der *Käufer* keine Dokumentation wie oben stehend unter (a) beschrieben zur Verfügung stellt, behält sich der *Verkäufer* das Recht vor, die örtliche *Umsatzsteuer* zu erheben.

2. Sonstige Steuern: Alle in diesem *Vertrag* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne *sonstige Steuern*. Für den Fall, dass der *Verkäufer* den *Käufer* mit *sonstigen Steuern* belastet oder *sonstige Steuern* von dem *Verkäufer* an den *Käufer* weitergereicht werden, zahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* diesen Betrag der *sonstigen Steuern*; dieser Betrag der *sonstigen Steuern* ist jedoch nur zu zahlen, wenn er gesondert in der von dem *Verkäufer* ausgestellten Rechnung aufgeführt ist und der *Käufer* eine Bestätigung darüber erhalten hat, dass dieser Betrag der *sonstigen Steuern*, je nach Fall, entweder ordnungsgemäß an die zuständige Steuerbehörde gezahlt oder zugeordnet wurde.

In Fällen, in denen gemäß EU- und/oder anderer nationaler Gesetzgebung bezüglich Lieferungen unter einem *Einzelvertrag* eine Ausnahme oder andere Befreiung von *sonstigen Steuern* verfügbar ist, gilt folgendes:

- (a) der *Käufer* und der *Verkäufer* verpflichten sich hiermit, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Lieferung für die Zwecke dieser Gesetzgebung von *sonstigen Steuern* befreit ist; dies schließt die Beschaffung von Dokumenten für den *Verkäufer* sowie seine Unterstützung durch den *Käufer* in einer Weise ein, wie dies vernünftigerweise durch die zuständige Steuerbehörde verlangt werden kann.
- (b) für den Fall dass der *Käufer* oder der *Verkäufer* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, soll die nicht erfüllende *Partei* die andere *Partei* bezüglich der möglichen und gesamten *sonstigen Steuern*, Geldbußen und Zinsen entschädigen, die der anderen *Partei* als Folge davon entstehen, dass die nicht erfüllende *Partei* es unterlässt, die oben stehende Verpflichtung zu erfüllen, und

- (c) falls der *Käufer* keine Dokumentation wie oben stehend unter (a) beschrieben zur Verfügung stellt, behält sich der *Verkäufer* das Recht vor, die *sonstigen Steuern* zu erheben.

3. Steuerverbindlichkeiten von Verkäufer und Käufer: Der *Verkäufer* hat alle *Steuern* auf oder in Bezug auf das unter einem *Einzelvertrag* gelieferte *Erdgas* zu zahlen oder zahlen zu lassen, die vor der Risiko- und Eigentumsübertragung an der *Übergabestelle* anfallen. Der *Käufer* hat alle *Steuern* auf oder in Bezug auf das unter einem *Einzelvertrag* gelieferte *Erdgas* zu zahlen oder zahlen zu lassen, die nach dem Risiko- und Eigentumsübergang an der *Übergabestelle* anfallen. Vorbehaltlich § 14.2 haben die *Parteien* sämtliche Steuern zu leisten, die beim Risiko- und Eigentumsübergang nach den anwendbaren lokalen Gesetzen entstehen. Falls der *Verkäufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine *Steuer* zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Käufers* hätte gehen sollen, hat der *Käufer* den *Verkäufer* umgehend hinsichtlich der *Steuer* freizustellen oder diese zu erstatten. Falls der *Käufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine *Steuer* zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Verkäufers* hätte gehen sollen, kann der *Käufer* den Steuerbetrag von den nach dem *Vertrag* an den *Verkäufer* zu zahlenden Beträgen abziehen, und bei nicht so abgezogenen Beträgen hat der *Verkäufer* den *Käufer* umgehend hinsichtlich der *Steuer* freizustellen oder ihm diese *Steuer* zu erstatten.

4. Auf Endverbraucher abzielende Steuern:

Der *Käufer* bestätigt gegenüber dem *Verkäufer* im Zusammenhang mit einer auf Endverbraucher, Verbrenner oder Verbraucher von *Erdgas* abzielenden *Steuer*, dass er:

- (a) kein Endverbraucher, Brennanlagenbetreiber oder Verbraucher des aufgrund eines *Einzelvertrages* gelieferten *Erdgases* ist, oder
- (b) dass der *Verkäufer* den Status eines Zwischenhändlers oder einen vergleichbaren Status hat, der in den anwendbaren gesetzlichen Regelungen definiert ist, oder
- (c) dass das entsprechend gelieferte *Erdgas* entweder aus der Rechtsordnung, in dem sich die *Übergabestelle* unter einem *Einzelvertrag* befindet, exportiert wird oder innerhalb dieser Rechtsordnung weiterverkauft wird,

und der *Käufer* wird eine solche Dokumentation zur Verfügung stellen, die aufgrund der anwendbaren Gesetzgebung zum Nachweis des Vorstehenden erforderlich ist.

5. Steuerbefreiungsnachweise: Beabsichtigt der *Käufer*, das ihm unter einem *Einzelvertrag* gelieferte *Erdgas* zu verbrennen oder anderweitig zu verbrauchen, bringt der *Käufer* - wenn dies unter den anwendbaren Regeln erforderlich ist - dem *Verkäufer* im Zusammenhang mit der Energielieferung eine diesen angemessen zufrieden stellende *gültige Bescheinigung* über die Befreiung der betreffenden Anlage des *Käufers* von derjenigen *Steuer* bei, die auf Endverbraucher, Brennanlagenbetreiber oder Verbraucher von *Erdgas* abzielt. Wird eine solche unter den anwendbaren Regeln erforderliche *gültige Bescheinigung* nicht beigebracht, und/oder ist der *Verkäufer* im Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht mit der beigebrachten *gültigen Bescheinigung* zufrieden und ist der *Verkäufer* verpflichtet, die auf Endverbraucher, Brennanlagenbetreiber oder Verbraucher von *Erdgas* abzielende *Steuer* zu zahlen, so stellt der *Verkäufer* dem *Käufer* zusätzlich zu dem *Vertragspreis* einen Betrag in Rechnung, der der *Steuer* entspricht, die auf *Einzelverträgen* geliefertes *Erdgas* an Endverbraucher, Brennanlagenbetreiber oder Verbraucher anwendbar ist, jeweils zu dem im Zeitpunkt des Verkaufes anwendbaren Steuersatz. Wenn der *Käufer*, nachdem ihm der *Verkäufer* die *Steuer* in Rechnung gestellt hat, diesem innerhalb des (soweit vorhanden) anwendbaren Zeitraums eine *gültige Bescheinigung* beibringt, so hat der *Verkäufer* dem *Käufer* die durch den *Käufer* gezahlten *Steuern* zurückzuerstatten.

6. Schadensersatz: Falls eine *Partei* in Bezug auf einen *Einzelvertrag* ihre Pflichten aus § 14.4 (**Auf Endverbraucher abzielende Steuern**) oder § 14.5 (**Steuerbefreiungsnachweise**) verletzt, wird sie die andere *Partei* im Zusammenhang mit unter einem *Einzelvertrag* geliefertem *Erdgas* entschädigen und schadlos halten gegenüber jeder Haftung für eine auf Endverbraucher, Brennanlagenbetreiber oder Verbraucher von *Erdgas* abzielende *Steuer* (und jeglichen ähnlichen oder damit verwandten Kosten und Strafen).

7. Neue Steuern: Wenn auf einen *Einzelvertrag* *Neue Steuern* Anwendung finden und der *Käufer* in der Lage ist, durch angemessene Bemühungen irgendeine mögliche Steuerbefreiung oder Steuererleichterung zu erreichen oder die *Steuern* per *Vertrag* auf einen Dritten abzuwälzen oder von einem Dritten erstattet zu bekommen, so zahlt der *Käufer* diese *Steuer* oder veranlasst deren Zahlung, oder erstattet diese *Neue Steuer* dem *Verkäufer*,

falls dieser sie gezahlt hat, und der *Käufer* entschädigt, schützt und hält den *Verkäufer* schadlos gegenüber allen Forderungen hinsichtlich einer solchen *Neuen Steuer*.

8. Kündigung aufgrund Neuer Steuern:

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der *Anpassungsvereinbarung* oder in einem *Einzelvertrag* sind die Regelungen des vorliegenden § 14.8 nur auf einen *Einzelvertrag* anwendbar, wenn der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Parteien einen solchen *Einzelvertrag* gemäß § 3.1 (**Abschluss von Einzelverträgen**) abgeschlossen haben, und dem Ende des *Gesamtlieferungszeitraums* mehr als zwei (2) Jahre beträgt.

In Fällen, bei denen die Bestimmungen des vorliegenden § 14.8 auf einen *Einzelvertrag* anwendbar sind und:

- (a) von einer *Partei* (der "**besteerten Partei**") hinsichtlich des *Vertragsvolumens* eine *Neue Steuer* erhoben wird; und
- (b) die *besteuerte Partei* angemessene Bemühungen unternommen hat, jedoch nicht in der Lage ist, die Kosten für die *Neue Steuer* per Vertrag auf die andere *Partei* oder einen Dritten abzuwälzen; und
- (c) der Gesamtbetrag der *Neuen Steuer*, die auf den Rest der während der verbleibenden *Lieferzeit* zu liefernden Gesamtmenge an Erdgas (das "**verbleibende Vertragsvolumen**") zu zahlen wäre, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der *Anpassungsvereinbarung*, fünf (5) Prozent des Betrages übersteigt, der dem Produkt aus *verbleibendem Vertragsvolumen* und dem *Vertragspreis* entspricht,

hat die *besteuerte Partei* das Recht, den *Einzelvertrag* gemäß den folgenden Bedingungen zu kündigen:

- (a) die *besteuerte Partei* unterrichtet die andere Partei (die "**nicht besteuerte Partei**") mindestens fünf (5) *Arbeitstage* im Voraus (der "**Verhandlungszeitraum**") schriftlich von ihrer Absicht, den *Einzelvertrag* zu kündigen (wobei diese Benachrichtigung spätestens 180 Tage nach Erlass oder Inkrafttreten der fraglichen *Neuen Steuer* erfolgen muss, je nachdem, welches Ereignis später eintritt); weiterhin bemühen sich die *besteuerte Partei* und die *nicht besteuerte Partei* vor der beabsichtigten Kündigung um eine Einigung hinsichtlich der Aufteilung der *Neuen Steuer*;
- (b) wenn es nicht zu einer solchen Einigung kommt, ist die *nicht besteuerte Partei* berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach schriftlicher Ankündigung während des *Verhandlungszeitraums* die *Neue Steuer* für jeden Kalendermonat während eines von ihr gewählten fortgesetzten Zeitraumes zu zahlen, wobei die *besteuerte Partei* in dem entsprechenden Zeitraum nicht berechtigt ist, den Vertrag aufgrund dieser *Neuen Steuern* zu kündigen; und
- (c) sollte sich die *nicht besteuerte Partei* dazu entschließen, die *Neue Steuer* für jeden Kalendermonat zu zahlen und unterrichtet sie die *besteuerte Partei* mit einer Frist von fünf (5) *Arbeitstagen* von ihrer Absicht, die Zahlungen für die *Neue Steuer* einzustellen, so unterliegt die *besteuerte Partei* erneut den Vorschriften dieser Klausel, als ob die *Neue Steuer* mit dem Datum in Kraft getreten wäre, an dem die *nicht besteuerte Partei* die Zahlung einer solchen *Neuen Steuer* eingestellt hat;
- (d) wenn es zu keiner Einigung über die Aufteilung der *Neuen Steuer* kommt und die *nicht besteuerte Partei* sich innerhalb des *Verhandlungszeitraums* nicht entschließt, die *Neue Steuer* zu übernehmen, so wird der betreffende *Einzelvertrag* zum Ende des *Verhandlungszeitraumes* gekündigt;
- (e) bei Kündigung des *Einzelvertrages* gelten die Vorschriften des § 11 (**Berechnung des Ausgleichsbetrages**) über die Berechnung und Zahlung des *Ausgleichsbetrages*, jedoch nur im Hinblick auf den/die gekündigten *Einzelvertrag*/*Einzelverträge*, und für diese Zwecke gilt:
 - (i) die *nicht besteuerte Partei* gilt für die Berechnung des *Ausgleichsbetrages* als die *kündigende Partei*; und
 - (ii) die Auswirkungen (falls anwendbar) der betreffenden *Neuen Steuer* auf die Berechnung des *Ausgleichsbetrages* (oder jedweden *Anrechnungsbetrages*) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Abzug von Steuern: Ist § 14.9 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, gilt zwischen den *Parteien* folgendes:

(a) **Zahlungen frei und unbelastet:** Sämtliche nach einem *Einzelvertrag* zu leistenden Zahlungen erfolgen ohne Abzüge und Einbehaltungen für oder im Hinblick auf etwaige *Steuern*, es sei denn solche Abzüge oder Einbehaltungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Ist eine *Partei* gesetzlich verpflichtet, eine *Steuer* von einer von ihr zu leistenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, teilt diese *Partei* („**zahlende Partei**“) der anderen *Partei* („**empfangende Partei**“) dieses Erfordernis unverzüglich mit, und führt sämtliche von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden ab. Kann eine Quittung oder ein sonstiger Nachweis der Zahlung an die Behörden ausgestellt werden, legt die *zahlende Partei* der *empfangenden Partei* diesen Nachweis (oder eine beglaubigte Kopie davon) vor.

(b) **Erhöhung der zu zahlenden Beträge:** Die *zahlende Partei* hat die mit Abzügen oder Einbehaltungen zu zahlenden Beträge in dem Umfang zu erhöhen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die *empfangende Partei* trotz der vorgeschriebenen Abzüge oder Einbehaltungen den gleichen Betrag erhält, den sie ohne Abzüge oder Einbehaltungen erhalten würde; sie ist jedoch zu Erhöhungen in Bezug auf solche Steuern nicht verpflichtet,

- (i) die ausschließlich aufgrund einer Verbindung der *empfangenden Partei* mit der Rechtsordnung der die *Steuern* auferlegenden Behörde erhoben wird (insbesondere einer Verbindung, die sich daraus ergibt, dass die *empfangende Partei* eine dauerhafte Betriebsstätte oder einen anderen festen Geschäftssitz in dieser Rechtsordnung begründet hat oder hatte oder dort vertreten oder dort geschäftlich tätig war), es sei denn, die Verbindung ergibt sich lediglich aus Abschluss oder Übersendung dieses *Rahmenvertrags*, von *Bestätigungen* oder *Sicherheiten*; oder
- (ii) die zu vermeiden gewesen wären, wenn die *empfangende Partei* der *zahlenden Partei* bzw. der zuständigen Behörde von der *zahlenden Partei* in zumutbar Weise angeforderte Erklärungen, Bescheinigungen oder sonstige im *Anhang für grenzüberschreitende Lieferung und Abnahme* aufgeführten Dokumente in einer die *zahlende Partei* vernünftigerweise zufrieden stellenden Form zur Verfügung gestellt hätte; oder
- (iii) die ausschließlich aufgrund der Tatsache auferlegt wird, dass eine in der *Anpassungsvereinbarung* für die Zwecke dieses § 14.9 abgegebene *Zusicherung* der *empfangenden Partei* fehlgeschlagen oder unrichtig oder nicht länger richtig war, wobei dieser Absatz (iii) keine Anwendung findet (und die *zahlende Partei* zur Erhöhung des Betrags von Zahlungen gemäß diesem § 14.9(b) verpflichtet bleibt), wenn eine *Zusicherung* aus folgendem Grund fehlgeschlagen oder nicht mehr zutreffend ist:
 - (aa) eine Änderung, geänderte Anwendung oder geänderte Auslegung anwendbarer maßgeblicher Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Weisungen oder veröffentlichter Erlasse einer zuständigen Steuerbehörde, sofern diese Änderung am oder nach Abschluss des betreffenden *Einzelvertrags* erfolgt ist; oder
 - (bb) eine von einer Steuerbehörde oder vor einem zuständigen Gericht am oder nach Abschluss des betreffenden *Einzelvertrages* eingereichte Klage oder Maßnahme.

§ 15

Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

1. Berechnung variabler Vertragspreise: Soweit der Vertragspreis auf einem Index, Börsen- oder sonstigen variablen *Referenzpreis* (jeweils ein „**variabler Preis**“) basiert, erfolgt die Festsetzung des *Vertragspreises* am *Abrechnungstag* zum *Abrechnungspreis* im Einklang mit dem betreffenden *Einzelvertrag*. Der *Abrechnungspreis* wird gemäß *Einzelvertrag* zum *Berechnungstag* nach der festgelegten *Berechnungsmethode* ermittelt. *Abrechnungstag* ist der im *Einzelvertrag* festgelegte Tag, an dem der *Abrechnungspreis* für die jeweilige Lieferung

ermittelt wird. Die vereinbarte *Berechnungsstelle* informiert die andere *Partei* umgehend über den ermittelten *Abrechnungspreis*, sowie über den am *Fälligkeitstermin* zu zahlenden Betrag. Die Zahlungsvorschriften von § 13 (**Rechnungsstellung und Zahlung**) finden entsprechend Anwendung.

2. Marktstörung: Beim Auftreten einer *Marktstörung* gemäß § 15.4 (**Definition einer Marktstörung**) bestimmt die *Berechnungsstelle* gemäß dem anwendbaren *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* aus den Bestimmungen von § 15.3 (**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**) einen alternativen Preis, zu dem der betroffene *Einzelvertrag* abgerechnet wird (der „**alternative Abrechnungspreis**“). In diesem Fall ist die in § 15.3 (**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**) vorgeschriebene Reihenfolge für die *Berechnungsstelle* verbindlich. Die *Berechnungsstelle* darf das jeweils nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* nur anwenden, wenn das jeweils vorrangige *Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen* aufgrund einer *Marktstörung* oder aus einem anderen Grund gemäß § 15.3 (**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**) nicht zur Verfügung steht.

3. Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen:

Im Fall einer Marktstörung bestimmt die *Berechnungsstelle* den alternativen Abrechnungspreis nach folgendem Verfahren (jeweils ein „**Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen**“):

- (a) **Ersatzreferenzpreis:** Die *Berechnungsstelle* bestimmt den *alternativen Abrechnungspreis* als Preis des ersten *alternativen Warenreferenzpreises* für diesen *Berechnungstag* (soweit dieser im jeweiligen *Einzelvertrag* festgelegt ist), wenn dieser nicht auch einer *Marktstörung* unterliegt; soweit im *Einzelvertrag* kein *alternativer Warenreferenzpreis* festgelegt wurde, findet für den relevanten *Einzelvertrag* das nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung des Ersatzpreises* Anwendung;
- (b) **Verhandelter Ersatzpreis:** Die *Parteien* verhandeln miteinander umgehend nach Treu und Glauben mit dem Ziel der Festlegung des *alternativen Abrechnungspreises* (oder einer Methode zur Bestimmung des *alternativen Abrechnungspreises*); soweit bis spätestens am fünften (5) *Arbeitstag* nach dem *Berechnungstag*, für den die *Marktstörung* vorlag, keine Einigung erzielt wird, findet das nachfolgende *Verfahren zur Ermittlung des Ersatzpreises* Anwendung;
- (c) **Händler-Ersatzpreis:** Die *Parteien* haben spätestens sechs (6) *Arbeitstage* nach dem ersten *Berechnungstag*, für den die *Marktstörung* vorlag oder bestand, ohne Zögern und gemeinsam drei unabhängige Marktteilnehmer („**Händler**“) zu bestimmen, die nach Treu und Glauben zu den führenden Teilnehmern mit höchster Bonität gehören und die sämtliche Kriterien erfüllen, nach denen die *Parteien* auch sonst über die Gewährung oder Verlängerung von Krediten oder den Abschluss eines dem von der *Marktstörung* betroffenen *Einzelvertrag* vergleichbaren Geschäfts entscheiden würden. Die *Händler* werden beauftragt, den *alternativen Abrechnungspreis* unter Berücksichtigung der zuletzt verfügbaren Notierung des relevanten *Referenzpreises* und sämtlicher anderer nach Treu und Glauben maßgeblichen Informationen zu ermitteln. Der *alternative Abrechnungspreis* ist das arithmetische Mittel der drei von jedem *Händler* als *alternativer Abrechnungspreis* ermittelten Beträge; die Berechnung ist insofern bindend und endgültig, als kein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

4. Definition der Marktstörung: „**Marktstörung**“ im Sinne dieses § 15 ist eines der unter § 15.4 (a) bis (f) festgelegten Ereignisse, deren Vorhandensein in kaufmännisch angemessener Weise durch die *Berechnungsstelle* festgestellt wird. Im Rahmen dieses § 15.4 bedeutet „**Preisquelle**“ jede Institution, die den Preis für die hier relevanten Handelswaren (den „**Warenreferenzpreis**“) ermittelt und veröffentlicht, einschließlich Börsen, die mit entsprechenden Terminkontrakten oder mit Handelswaren handeln, auf denen der *variable Preis* basiert.

- (a) Das Versäumnis einer maßgeblichen *Preisquelle*, die für die Bestimmung des *Warenreferenzpreises* notwendigen Informationen bekannt zu geben oder zu veröffentlichen,
- (b) die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit eines relevanten *Warenreferenzpreises*,

- (c) die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit der *Preisquelle* eines relevanten *Warenreferenzpreises*,
- (d) die Unterbrechung oder das Aussetzen des Handels oder die Auferlegung einer wesentlichen Beschränkung auf den Handel mit Terminkontrakten oder mit Handelswaren, die an der entsprechenden Börse zum Warenreferenzpreis angeboten werden,
- (e) die nach dem Datum des Abschlusses eines solchen *Einzelvertrags* auftretende wesentliche Änderung in den Einzelheiten der Zusammensetzung oder der Spezifikationen einer relevanten Ware oder eines relevanten *Warenreferenzpreises*, (i) die in einen relevanten Terminkontrakt aufgenommen werden oder dessen Bestandteil sind oder die von der relevanten Börse angeboten werden, oder (ii) die von anderen relevanten Institutionen zum Zwecke der Ermittlung des *Warenreferenzpreises* bei der Zusammenstellung der notwendigen Preisinformationen verwendet werden, oder
- (f) die nach Vertragsbeginn des relevanten *Einzelvertrags* auftretende wesentliche Änderung der im Hinblick auf einen relevanten *Warenreferenzpreis* angewandten Berechnungsmethode zur Ermittlung der für die Bestimmung eines solchen *variablen Preises* notwendigen Informationen.

5. Berechnungsbeauftragter: Soweit die Parteien in der Anpassungsvereinbarung oder im relevanten *Einzelvertrag* nichts anderes bestimmen, ist *Berechnungsstelle* der Verkäufer.

§ 16

Bürgschaften und Sicherheiten

Im Hinblick auf das Risiko jeder *Partei* bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen *Partei* und zur Sicherung der sofortigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem *Rahmenvertrag* und den *Einzelverträgen* können die *Parteien* an oder jederzeit nach dem *Wirksamkeitstermin* des *Rahmenvertrags* oder jederzeit bei Abschluss eines *Einzelvertrags* vereinbaren, unter welchen Umständen *Sicherheiten* verlangt werden können und zugunsten der anderen *Partei* beigebracht werden müssen, sowie Form und Inhalt solcher *Sicherheiten*, Höhe der *Sicherheiten* und Festlegung eines oder mehrerer akzeptabler *Sicherheitsgeber*.

§ 17

Erfüllungssicherheit

1. Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit: Jederzeit und immer dann, wenn eine *Partei* (die „**anfordernde Partei**“) nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich der anderen *Partei* eine wesentliche Bonitätsverschlechterung eingetreten ist, ist die *anfordernde Partei* berechtigt, die andere *Partei* durch schriftliche Mitteilung aufzufordern, folgende *Sicherheiten* zu stellen oder im Betrag zu erhöhen: (a) einen (Stand-by) Letter of Credit; (b) eine Barsicherheit; oder (c) eine sonstige Sicherheit (z.B. eine Bankbürgschaft oder eine Konzernbürgschaft), die in Form und Höhe sowie im Hinblick auf die ausstellende Rechtsperson für die *anfordernde Partei* akzeptabel ist (jeweils eine „**Erfüllungssicherheit**“). Binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat die andere *Partei* der *anfordernden Partei* die erbetene *Erfüllungssicherheit* zu leisten. Es wird klargestellt, dass die *anfordernde Partei* für den Fall, dass eine *Erfüllungssicherheit* ausstellende Rechtsperson für die *anfordernde Partei* nicht mehr akzeptabel ist, die *anfordernde Partei* das Recht hat, von der anderen *Partei* in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift eine zusätzliche *Erfüllungssicherheit* zu verlangen.

2. Wesentliche Bonitätsverschlechterung: Eine „**wesentliche Bonitätsverschlechterung**“ liegt vor, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten und fort dauern, soweit die Geltung laut Anpassungsvereinbarung für die *Partei* vorgesehen ist:

- (a) **Bonitätseinstufung:** Wenn die *Bonitätseinstufung* einer in (i) bis (iii) aufgeführten *Rechtsperson*, von denen jede eine „**Maßgebliche Rechtsperson**“ ist, widerrufen wird oder unter das für diese Partei in der Anpassungsvereinbarung festgelegte Niveau sinkt:

- (i) die andere *Partei* (soweit nicht sämtliche finanziellen Verpflichtungen dieser anderen *Partei* nach dem *Vertrag* vollständig durch eine *Sicherheit* garantiert oder abgesichert sind), sowie

- (ii) der *Sicherheitengeber* oder *Erfüllungssicherheitengeber* der anderen Partei (ausgenommen Banken), sowie
- (iii) eine Rechtsperson, die als beherrschende Rechtsperson („**Beherrschende Rechtsperson**“) Partei eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* im Sinne des deutschen Aktiengesetzes (AktG) (ein „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“) mit der anderen *Partei* ist, so dass letztere eine von ihr beherrschte Tochtergesellschaft ist; oder
- (b) **Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitengeber oder Erfüllungssicherheitengeber:** Wenn die *Bonitätseinstufung* einer Bank, die der anderen *Partei* als *Sicherheitengeber* oder als *Erfüllungssicherheitengeber* dient, widerrufen wird oder unter das in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegte Niveau sinkt; oder
- (c) **Finanzkennzahlen:** Soweit eine *Maßgebliche Rechtsperson* nicht über eine *Bonitätseinstufung* verfügt, wenn diese *Rechtsperson* ausweislich ihres letzten Jahresabschlusses eine der nachfolgenden Finanzkennzahlen nicht erfüllt:
- (i) **Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (Earnings Before Interest and Taxes, EBIT) zum Zinsaufwand:** Wenn das Verhältnis EBIT zur Summe aller Zinsen und zinsähnlicher Beträge in Bezug auf Finanzschulden für geliehene Beträge (einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* sowie Finanzschulden gegenüber Kreditinstituten) der *Maßgeblichen Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in der *Anpassungsvereinbarung* festgesetzte Verhältnis übersteigt,
- (ii) **Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:** Wenn das Verhältnis des *Finanzmittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* zur *Gesamtverschuldung* der *Maßgeblichen Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in der *Anpassungsvereinbarung* festgesetzte Verhältnis übersteigt, oder
- (iii) **Gesamtverschuldung zum Gesamtkapital:** Wenn das Verhältnis der *Gesamtverschuldung* zum *Gesamtkapital* in einem Geschäftsjahr das in der *Anpassungsvereinbarung* festgesetzte Verhältnis unterschreitet; oder
- (d) **Verringerung des Substanzwertes:** Wenn der *Substanzwert* der *Maßgeblichen Rechtsperson* unter den in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegten Betrag sinkt; oder
- (e) **Ablauf der Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit:** Wenn eine bezüglich ausstehender Verpflichtungen der anderen *Partei* nach diesem *Vertrag* gestellte *Erfüllungssicherheit* oder *Sicherheit* erlischt oder endet; oder wenn eine *Erfüllungssicherheit* oder *Sicherheit* innerhalb einer gegebenenfalls in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegten Frist erlischt oder endet; oder wenn eine *Sicherheit* oder *Erfüllungssicherheit* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke des *Vertrags* wirksam oder gültig ist; (jeweils sofern dies nicht mit den Bedingungen der *Sicherheit* oder des *Vertrags* übereinstimmt), bevor sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten der anderen *Partei* aus dem *Vertrag*, auf den sich die jeweilige *Sicherheit* oder *Erfüllungssicherheit* bezieht, erfüllt sind, und ohne dass die *anfordernde Partei* dem vorher schriftlich zugestimmt hat.
- (f) **Widerruf einer Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit:** Wenn ein *Sicherheitengeber* oder *Erfüllungssicherheitengeber* der anderen *Partei* eine von ihm bereitgestellte *Sicherheit* oder eine *Erfüllungssicherheit* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten *Sicherheit* oder *Erfüllungssicherheit* bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche *Sicherheiten* oder *Erfüllungssicherheiten* nicht nachkommt, und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilfefristen fortbesteht; oder
- (g) **Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:** Wenn eine die andere *Partei* *Beherrschende Rechtsperson* den von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit eines von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* nicht nachkommt; oder

- (h) **Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit:** Wenn die *anfordernde Partei* bei vernünftiger Betrachtungsweise und ohne Treuwidrigkeit der Meinung ist, dass die Fähigkeit der *Maßgeblichen Rechtsperson* zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem *Vertrag*, aus einer *Sicherheit* oder einem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* wesentlich beeinträchtigt ist; oder
- (i) **Zusammenlegung/Fusion:** Wenn die *Beherrschung* bei der anderen *Partei* oder ihrem *Sicherheitsgeber* wechselt, sie mit einer anderen *Rechtsperson* zusammengelegt oder verschmolzen wird oder sie sämtliche oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf eine andere *Rechtsperson* überträgt oder sich in oder als andere *Rechtsperson* umstrukturiert, zusammenschließt, wieder zusammenschließt oder neu gründet, oder wenn eine andere *Rechtsperson* ihre sämtlichen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf die andere *Partei* oder deren *Sicherheitsgeber* überträgt, oder wenn diese andere *Rechtsperson* sich in oder als diese andere *Partei* oder deren *Sicherheitsgeber* umstrukturiert, zusammenschließt, oder neu gründet, und:
- (i) die Kreditwürdigkeit der jeweiligen *Partei*, ihres *Sicherheitsgebers* oder der daraus hervorgehenden, fortbestehenden, übertragenden oder nachfolgenden *Rechtsperson* wesentlich schwächer ist als diejenige der anderen *Partei* oder des *Sicherheitsgebers* unmittelbar vor den jeweiligen Vorgängen;
 - (ii) die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* nicht sämtliche Verpflichtungen der anderen *Partei* oder des jeweiligen *Sicherheitsgebers* aus dem *Vertrag* oder den *Sicherheiten* übernimmt, dessen Vertragspartei sie oder ihr Rechtsvorgänger entweder per Gesetz oder nach einem für die *anfordernde Partei* zufrieden stellenden Vertrag war; oder
 - (iii) die Vorteile einer *Sicherheit* enden oder sich nicht auf die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen durch die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* erstrecken, ohne dass die *anfordernde Partei* dem zugestimmt hat.

§ 18

Jahresabschlüsse und Substanzwert

1. Vorlage von Jahresabschlüssen: Soweit in der Anpassungsvereinbarung nicht anders bestimmt, kann eine *Partei* von der anderen *Partei* verlangen,

- (a) innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ein Exemplar ihres Geschäftsberichts mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorzulegen bzw. solange die Verpflichtungen der anderen *Partei* durch einen *Sicherheitsgeber* gesichert sind oder soweit sie *Partei* eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* ist, ein dementsprechendes Exemplar des Geschäftsberichtes der *Beherrschenden Rechtsperson* bzw. des *Sicherheitsgebers*, und
- (b) innerhalb von sechzig (60) Tagen jeweils nach Ablauf eines der ersten drei Quartale eines jeden ihrer Geschäftsjahre ein Exemplar ihres jeweiligen Quartalsberichts, jeweils einschließlich eines ungeprüften Konzernabschlusses.

2. Verringerung des Substanzwertes: Ist § 18.2 nach der Anpassungsvereinbarung anwendbar, setzt jede *Partei*, sobald sie davon Kenntnis erhält, die andere *Partei* umgehend über die Verringerung ihres *Substanzwertes* oder des *Substanzwertes* ihres *Sicherheitsgebers* oder ihrer *Beherrschenden Rechtsperson* unter den in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegten Betrag in Kenntnis.

3. Bilanzierungsrichtlinien: Sämtliche Jahresabschlüsse, auf die dieser § 18 („**Jahresabschlüsse und Substanzwert**“) Anwendung findet, sollen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung der betreffenden Rechtsordnung aufgestellt werden.

§ 19 **Abtretung**

1. Verbot: Keine *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen *Partei* an einen Dritten abzutreten und zu übertragen. Die Einwilligung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückbehalten werden.

2. Abtretung an verbundene Unternehmen: Ist § 19.2 nach der *Anpassungsvereinbarung* anwendbar, ist jede *Partei* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen *Partei* an *verbundene Unternehmen* mit einer vergleichbaren oder höheren Bonität abzutreten und zu übertragen, vorausgesetzt, das *verbundene Unternehmen* hat seinen Sitz in der selben Rechtsordnung wie die abtretende und übertragende *Partei*. Eine solche Abtretung und Übertragung wird erst wirksam, nachdem die andere *Partei* davon Mitteilung erhalten hat, und nur unter der Voraussetzung, dass etwaige bezüglich der abtretenden und übertragenden *Partei* ausgestellte oder vereinbarte *Sicherheiten* zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des *verbundenen Unternehmens* gegenüber der anderen *Partei* neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.

§ 20 **Vertraulichkeit**

1. Geheimhaltungspflicht: Sofern in der *Anpassungsvereinbarung* nicht bestimmt ist, dass dieser § 20 („**Geheimhaltungspflicht**“) unanwendbar ist, darf keine der *Parteien* vorbehaltlich der in § 20.2 („**Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen**“) bezeichneten Ausnahmen Dritten gegenüber die Bedingungen eines *Einzelvertrags* (die „**Vertraulichen Informationen**“) offen legen.

2. Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen: Als *Vertrauliche Informationen* gelten nicht solche Informationen, die:

- (a) mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen *Partei* offen gelegt werden;
- (b) von einer *Partei* dem *Netzbetreiber*, seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, *verbundenen Unternehmen*, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offen gelegt werden;
- (c) zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden, oder im Zusammenhang mit Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offen gelegt werden; soweit sich die betreffende *Partei* in dem im Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen praktikablen und zulässigen Rahmen in angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen, und die andere *Partei* umgehend davon unterrichtet;
- (d) rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieses § 20 („**Geheimhaltungspflicht**“) öffentlich bekannt sind oder werden;
- (e) gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offen gelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen *Partei* nicht umfasst.

3. Ablauf: Die Pflichten einer *Partei* hinsichtlich eines *Einzelvertrags* gemäß diesem § 20 („**Geheimhaltungspflicht**“) erlöschen ein (1) Jahr nach Ablauf des *Einzelvertrags*.

§ 21 **Zusicherungen**

Soweit laut der *Anpassungsvereinbarung* auf eine *Partei* anwendbar, sichert diese *Partei* hiermit der anderen *Partei* bei Abschluss dieses *Rahmenvertrags* und bei jedem Abschluss eines *Einzelvertrags* folgendes zu:

- (a) sie ist eine nach dem Recht ihres Gründungsstaates ordnungsgemäß gegründete und organisierte, sowie rechtsgültig bestehende *Rechtsperson*;

- (b) die Unterzeichnung und der Abschluss des *Rahmenvertrags*, etwaiger *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, und eines jeden *Einzelvertrags* sowie die Durchführung der darin vereinbarten Geschäfte verstoßen nicht gegen Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente;
- (c) sie hat die Berechtigung und Befugnis, den *Vertrag* und etwaige *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, zu unterzeichnen, zu übergeben und ihre Pflichten aus dem *Vertrag* und den *Sicherheitenverträgen* zu erfüllen und hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung und Erbringung dieser Verpflichtungen, sowie Abschluss, Ausfertigung, Unterzeichnung und Erfüllung des *Vertrags* und etwaiger *Sicherheitenverträge* durch sie nicht gegen andere für sie verbindliche Bestimmungen und Bedingungen eines Vertrags oder gegen für sie geltende Gründungsurkunden, Vorschriften, Gesetze oder Bestimmungen verstoßen;
- (d) in Bezug auf sie liegt kein *Wichtiger Grund* gemäß § 10.5 (**Definition des Wichtigen Grundes**) vor und besteht fort, und aufgrund des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* würde auch kein solcher Umstand eintreten;
- (e) sie besitzt sämtliche öffentlich-rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und anderen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus diesem *Vertrag* und aus etwaigen *Sicherheitenverträgen*, deren *Partei* sie ist, rechtmäßig zu erfüllen;
- (f) sie hat den *Vertrag* und etwaige *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, als Geschäftsherr (und nicht als Beauftragter oder in sonstiger treuhänderischer oder anderweitiger Funktion) ausgehandelt und unterzeichnet;
- (g) sie schließt regelmäßig Verträge über den Handel mit *Erdgas* ab, wie sie im *Vertrag* vorgesehen sind, und sie tut dies auf professioneller Grundlage und zum Betrieb ihres Handelsgewerbes und kann zutreffend als erfahrener Marktteilnehmer angesehen werden;
- (h) sie handelt auf eigene Rechnung (und nicht lediglich als Berater, Beauftragter, Makler oder in sonstiger treuhänderischer oder anderweitiger Funktion), schließt diesen *Rahmenvertrag* und jeden *Einzelvertrag* aufgrund ihrer eigenen unabhängigen Entscheidung ab und stützt sich bei der Entscheidung, dass dieser *Rahmenvertrag* und jeder *Einzelvertrag* angemessen ist, auf ihr eigenes Urteil und nicht auf den Rat oder die Empfehlung der anderen *Partei*, und sie ist in der Lage, die Vorteile des *Vertrags* einzuschätzen und versteht und akzeptiert die Bedingungen und Risiken des *Vertrags*;
- (i) die andere *Partei* handelt nicht als ihr Treuhänder oder Berater;
- (j) sie verlässt sich nicht auf Zusicherungen der anderen *Partei*, soweit dies nicht ausdrücklich im *Vertrag* oder in *Sicherheitenverträgen*, deren *Partei* sie ist, angegeben ist;
- (k) sie ist weder zahlungsunfähig noch sind gegen sie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die nach ihrem besten Wissen ihre Fähigkeit zur Erfüllung eines *Einzelvertrags* unter dem *Vertrag* oder eines *Sicherheitenvertrages*, bei dem sie *Partei* ist, so wesentlich nachteilig beeinflussen könnten, dass sie zahlungsunfähig werden könnte.
- (l) eine *Partei*, die ein öffentlich-rechtlicher Eigenbetrieb, ein öffentlich-rechtliches Gasversorgungsunternehmen oder eine Gemeinde ist, sichert der anderen *Partei* folgendes zu: (i) sämtliche erforderlichen Maßnahmen für den wirksamen Abschluss und die Erfüllung des *Vertrags* sind oder werden ergriffen und durchgeführt, insbesondere etwaige Ausschreibungsverfahren, öffentliche Bekanntmachungen, Abstimmungen, Referenden, Vorabwilligungen oder sonstige erforderliche Verfahren; (ii) Unterzeichnung und Erfüllung des *Vertrags* durch den öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb, das öffentlich-rechtliche Gasversorgungsunternehmen oder die Gemeinde erfolgen ordnungsgemäß im Rahmen des öffentlichen Zwecks, so wie es in den Gründungs- oder sonst maßgeblichen Urkunden und anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt ist; und (iii) die Laufzeit des *Vertrags* überschreitet keine einschlägigen Beschränkungen, die durch die entsprechenden Gründungs- oder sonstigen maßgeblichen Urkunden oder anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

§ 22

Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

OPTION A

1. Rechtswahl: Sofern in der Anpassungsvereinbarung Option A für anwendbar erklärt wird, unterliegt dieser *Vertrag* dem englischen Recht und wird nach diesem Recht ausgelegt. Die Anwendung des „Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980“ wird ausgeschlossen.

2. Schiedsvereinbarung: Sofern in der Anpassungsvereinbarung Option A für anwendbar erklärt wird, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration, auf dessen Regeln mit dieser Klausel Bezug genommen wird, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, wobei jede *Partei* das Recht hat, einen Schiedsrichter zu bestimmen. Schiedsort ist London, England, wo alle Anhörungen und mündlichen Verhandlungen stattfinden, soweit die *Parteien* nichts anderes bestimmt haben. Soweit nicht anders in der Anpassungsvereinbarung bestimmt, ist Schiedssprache Englisch und die *Parteien* verzichten ausdrücklich auf die Einlegung von Rechtsmitteln bei zuständigen ordentlichen Gerichten. Die Schiedsrichter haben nicht die Befugnis, Zivilstrafen oder Strafschadensersatz jeglicher Art zu verhängen, gleichgültig, ob diese Möglichkeit nach dem anwendbaren Recht bestünde, und die *Parteien* verzichten auf das Recht zur Verfolgung solcher Ansprüche.

OPTION B

1. Rechtswahl: Sofern in der Anpassungsvereinbarung Option B für anwendbar erklärt wird, unterliegt dieser *Vertrag* dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Die Anwendung des „Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980“ wird ausgeschlossen.

2. Schiedsgerichtsvereinbarung: Sofern in der Anpassungsvereinbarung Option B für anwendbar erklärt wird, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsverfahren wird in der in der Anpassungsvereinbarung festgelegten Sprache durchgeführt.

AUFFANGREGELUNG:

Für den Fall, dass weder Option A noch Option B in der Anpassungsvereinbarung für anwendbar erklärt wird und die zwischen den Parteien vereinbarte Rechtswahl und Schiedsvereinbarung weder in der Anpassungsvereinbarung noch in den Bedingungen des Einzelvertrages festgelegt wurde, finden § 22.1 (**Rechtswahl**) und § 22.2 (**Schiedsgerichtsvereinbarung**) der Option A Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Aufzeichnung von Telefongesprächen: Jede *Partei* hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* geführt werden, und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jede *Partei* verzichtet auf weitere Mitteilung über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.

2. Mitteilungen: Soweit hier nichts anderes festgelegt oder in Bezug auf einen *Einzelvertrag* nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle von einer *Partei* gegenüber der anderen *Partei* vorzunehmenden Mitteilungen, Erklärungen oder Rechnungen schriftlich und werden übermittelt als Brief (per Eilzustellung zum nächsten Tag oder per Eilbote, mit Porto zu Lasten des Absenders) oder per Fax entsprechend der Kontaktdetails in der Anpassungsvereinbarung. Jede *Partei* kann ihre Kontaktinformationen ändern, indem sie dies der anderen *Partei* schriftlich mitteilt. Schriftliche Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen gelten als zugegangen und wirksam:

- (a) Bei persönlicher Übergabe an dem *Arbeitstag*, an dem sie übergeben werden oder am ersten *Arbeitstag* nach dem Tag der Übergabe, wenn dieser kein *Arbeitstag* ist;
- (b) wenn sie per Briefpost übermittelt werden, am zweiten *Arbeitstag* nach dem Datum der Aufgabe zur Post, oder, soweit sie ins Ausland gesendet werden, am fünften *Arbeitstag* nach dem Tag der Aufgabe zur Post; oder
- (c) wenn sie per Telefax übermittelt werden und ein Faxübertragungsbericht vorliegt, der die ordnungsgemäße Übermittlung bescheinigt, am Tag der Übermittlung, soweit sie vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem *Arbeitstag* übermittelt werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten *Arbeitstag* nach der Übermittlung.

3. Änderungen: Abgesehen von den Bestimmungen zu Bestätigungen in § 3 (**Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen**), bedürfen sämtliche Änderungen oder Zusätze zu diesem *Rahmenvertrag* der Schriftform und sind von beiden *Parteien* zu unterzeichnen.

4. Teilunwirksamkeit: Sollte zu irgend einem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieses *Rahmenvertrags* oder eines *Einzelvertrags* rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die *Parteien* verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

5. Rechte Dritter: Die *Parteien* beabsichtigen nicht, durch diesen *Vertrag* Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen oder dass diesen Rechte zur Durchsetzung des *Vertrags* eingeräumt werden, und die *Parteien* schließen soweit rechtlich irgend möglich alle Rechte Dritter aus, die anderweitig stillschweigend gewährt sein könnten.

Unterzeichnet durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der *Parteien* mit Wirksamkeit zum *Wirksamkeitstermin*.

[Name der Partei]

[Name der Partei]

[Name der zeichnenden Person(en)]

[Name der zeichnenden Person(en)]

[Funktion der zeichnenden Person(en)]

[Funktion der zeichnenden Person(en)]

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 1 zum Rahmenvertrag

Definitionen

Die in diesem *Rahmenvertrag* verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**Abrechnungstag**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Alternativer Abrechnungspreis**“ hat die in § 15.2 (*Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Alternativer Warenreferenzpreis**“ hat gegebenenfalls die in jedem *Einzelvertrag*, der einen *variablen Preis* beinhaltet, festgelegte Bedeutung;

„**Amerikanische Option**“ ist eine *Option*, die während eines *Ausübungszeitraums*, der länger als einen Tag beträgt, ausgeübt werden kann;

„**Andere Steuer**“ bezieht sich auf jegliche Energiesteuer oder Verbrauchssteuer, insbesondere *Mineralölsteuer auf Erdgas* und *Brandstoffbelastung* Steuer, mit Ausnahme der auf Endverbraucher abzielenden Steuern;

„**Anfordernde Partei**“ hat die in § 17.1 (*Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit*) festgelegte Bedeutung;

„**Anhang für grenzüberschreitende Lieferung und Abnahme**“ hat die in § 21 (k) (*Zusicherungen und Gewährleistungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Anpassungsvereinbarung**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung.

„**Arbeitstag**“ bedeutet einen Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in beiden Ländern, in denen die beteiligten *Parteien* ihren eingetragenen Sitz haben geöffnet haben;

„**Außerordentliche Kündigung**“ hat die in § 10.3 (a) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Ausübung**“ bedeutet die *Ausübung* einer *Option* gemäß § 5.3 (*Ausübung von Optionen und Fristen*);

„**Ausübungen**“ and „**ausgeübt**“ werden analog ausgelegt;

„**Ausübungsfrist**“ bedeutet den Tag und die Zeit, zu der die *Ausübung* unter § 5.3 (*Ausübung von Optionen und Fristen*) erfolgen muss;

„**Ausübungszeitraum**“ bedeutet:

- (i) in Bezug auf eine *europäische Option*, den Tag der *Ausübungsfrist*; und

A

- (ii) (ii) in Bezug auf jede andere Art der *Option*, einschließlich der amerikanischen *Option*, jeden der im *Einzelvertrag* festgelegten Zeiträume;

„**Automatische Kündigung**“ hat die in § 10.4 (*Automatische Kündigung*) festgelegte Bedeutung;

„**Beherrschung**“ bedeutet das Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte einer *Partei* oder Rechtsperson, „**beherrscht**“ und „**beherrschend**“ werden analog ausgelegt;

„**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“ hat die in § 17.2 (a) (iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungsbeauftragter**“ hat die in § 15.5 (*Berechnungsbeauftragter*) festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungsmethode**“ hat die in einem *Einzelvertrag* mit variablem Preis festgelegte Bedeutung;

„**Berechnungstag**“ hat die in einem *Einzelvertrag* mit variablem Preis festgelegte Bedeutung;

„**Bestätigung**“ hat die in § 3.2 (*Bestätigungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Betroffene Partei**“ hat die in § 7.1 (*Definition von höherer Gewalt*) beschriebene Bedeutung und bezieht sich auf die *Partei*, die geltend macht, von ihren Pflichten gemäß § 7 (*Nichterfüllung wegen höherer Gewalt*) befreit zu sein;

„**Bonitätseinstufung**“ bedeutet in Bezug auf eine Rechtsperson folgendes:

- (i) das Rating langfristiger, unbesicherter, nicht nachgeordneter (nicht durch die Sicherheiten Dritter unterlegter) öffentlicher Anleihen;
- (ii) (ii) die Bonitätseinstufung des Emittenten der Schuldtitel oder
- (iii) (iii) die im Hinblick auf ein Unternehmen vorgenommene Bonitätseinstufung, wobei diese in jedem der Fälle (i) bis (iii) durch Standard & Poor's Rating Group (eine Sparte der McGraw-Hill Inc.) oder Moody's Investor Services Inc. zu erfolgen hat;

„**Call-Option**“ hat die in Ziffer 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**EBIT**“ ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern, das in Bezug auf das jeweilige Geschäftsjahr wie folgt ermittelt wird: Nettoeinnahmen vor Abzug der Körperschaftsteuer (oder je nach geltendem Recht einer sonstigen Steuer auf Einkommen und Ertrag) und vor Abzug des Aufwandes für Zinsen und zinsähnliche Beträge in Zusammenhang mit Finanzschulden (diese einschließlich der Finanzverbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten);

„**Einstellung in den Fahrplan**“ hat die in § 4.2 (*Definition der Einstellung in den Fahrplan*) festgelegte Bedeutung;

„**Einzelvertrag**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung;

„**Empfangende Partei**“ hat die § 14.3 (a) (*Zahlungen ohne Abzüge und Einbehaltungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Erdgas**“ bedeutet jegliche Kohlenwasserstoffe oder deren Gemisch mit nicht brennbaren Gasen, die primär aus Methan bestehen, und die in ihrem natürlichen Zustand bei Auslösung aus dem Erdboden, alleine oder zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmig sind;

B

„**Erfüllungssicherheit**“ hat die in § 17.1 (*Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit*) festgelegte Bedeutung;

„**Ersatzpreisermittlungsverfahren**“ hat die in § 15.3 (*Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen*) festgelegte Bedeutung;

„**Europäische Option**“ bedeutet eine Art der *Option*, die nur am Tag der *Ausübungsfrist* ausgeübt werden kann;

„**Fälligkeitstermin**“ hat die in § 13.2 (*Zahlung*) festgelegte Bedeutung;

„**Fehlermenge**“ bedeutet in Bezug auf eine *Zeiteinheit* und einen *Einzelvertrag* die Menge, die gleich der Differenz zwischen *Vertragsmenge* und *gelieferter Menge* ist;

„**Gelieferte Menge**“ hat die in § 6.4 (*Messung der Erdgaslieferungen und Abnahme*) bestimmte Bedeutung;

„**Gesamtkapital**“ ist in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der Gesamtverschuldung und aller voll einbezahlter Bareinlagen der Aktionäre auf das Grundkapitalkonto oder ein anderes Kapitalkonto der maßgeblichen Rechtsperson, das von der maßgeblichen Rechtsperson für solche Zwecke vorgesehen ist;

„**Gesamtlieferzeit**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag* die zwischen den *Parteien* vereinbarte Lieferzeit;

„**Gesamtverschuldung**“ bedeutet in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen der maßgeblichen Rechtsperson (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Schuldurkunden);

„**Gewinne**“ hat die in § 11.2 (b) (*Gewinn*) festgelegte Bedeutung;

„**Gigajoules**“ oder „**GJ**“ bedeutet 1.000.000.000 Joules;

„**GMT**“ bedeutet Greenwich Mean Time;

„**Händler**“ hat die in § 15.3 (c) (*Händler-Ersatz*) festgelegte Bedeutung;

„**Herrschende Rechtsperson**“ hat die in § 17.2 (a) (iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Höchstdauergrenze für höhere Gewalt**“ hat die im *Einzelvertrag* bestimmte Bedeutung und wird mangels Bezeichnung im *Einzelvertrag* wie folgt bestimmt:

- (a) wenn die *Gesamtlieferzeit* eines *Einzelvertrags* ein Jahr oder mehr beträgt, ist die *Höchstdauergrenze für höhere Gewalt* 90 aufeinander folgende Tage;
- (b) wenn die *Gesamtlieferzeit* drei *Monate* oder mehr aber weniger als ein Jahr beträgt, wird die *Höchstdauergrenze für höhere Gewalt* (LTFML) wie folgt berechnet:

$$LTFML = Z \times \frac{90}{365}$$

Z = Anzahl der Tage in der *Gesamtlieferzeit* des *Einzelvertrags*;

- (c) wenn die *Gesamtlieferzeit* weniger als drei *Monate* beträgt, findet keine *Höchstdauergrenze für höhere Gewalt* Anwendung;

C

- „**Höhere Gewalt**“ hat die in § 7.1 (*Definition höherer Gewalt*) festgelegte Bedeutung;
- „**Käufer**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;
- „**Kosten**“ hat die in § 11.2 (a) (*Kosten*) festgelegte Bedeutung;
- „**Kündigende Partei**“ hat die in § 10.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;
- „**Kündigungsbetrag**“ hat die in § 11.1 (*Kündigungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;
- „**Lieferfahrplan**“ bedeutet den zwischen den *Parteien* vereinbarten Fahrplan der Lieferung in Bezug auf einen *Einzelvertrag*;
- „**Liefermenge**“ hat die in § 6.4 (*Messungen der Erdgaslieferungen und Abnahme*) bestimmte Bedeutung;
- „**Lieferverpflichtete Partei**“ hat die § 8.1 (*Nichtlieferung*) festgelegte Bedeutung;
- „**Marktstörung**“ hat die in § 15.4 (*Definition der Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;
- „**Maßgebliche Rechtsperson**“ hat die in § 17.2 (a) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;
- „**Maßgebliches System**“ hat in Bezug auf einen *Einzelvertrag* die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;
- „**Megawattstunden**“ oder „**MWh**“ bedeutet drei Komma sechs (3,6) GJ;
- „**Mitteuropäische Zeit**“ oder „**MEZ**“ bedeutet Greenwich Mean Time (GMT) + 2 Stunden in der Sommerzeit und GMT + 1 Stunde während des restlichen Jahres, wobei Sommerzeit im Sinne der 8. Richtlinie (97/44/EC), der Richtlinie 2000/84/EC und jedem nachfolgenden Rechtsakt in Bezug auf Sommerzeit zu verstehen ist;
- „**Monat**“ ist der Zeitraum zwischen 6 Uhr MEZ am ersten Tag eines Kalendermonats und 6 Uhr am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats, soweit von den *Parteien* in einem *Einzelvertrag* nicht anders vereinbart;
- „**Netzbetreiber**“ bedeutet:
- (a) in Bezug auf den *Verkäufer*, den Betreiber des *Systems des Verkäufers* oder des *relevanten Systems* (in Übereinstimmung mit dem *Einzelvertrag*); und
 - (b) in Bezug auf den *Käufer*, den Betreiber des *Systems des Käufers* oder des *relevanten Systems* (in Übereinstimmung mit dem *Einzelvertrag*);
- zusammen, in jedem Fall, mit jeglichem zum Abgleich von Nominierungen Beauftragten, jedem Dispatching Beauftragten, Beauftragten zur Zuordnung von Lieferungen oder Betreiber eines Hubs in Bezug auf die Übergabestelle entsprechend der Notwendigkeit gemäß *Einzelvertrag*;
- „**Neue Steuer**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag* jegliche Steuer, die nach Abschluss des *Einzelvertrags* eingeführt oder wirksam wird, oder eine tatsächliche Erhöhung eines Anteils einer bestehenden Steuer (der nach Abschluss des *Einzelvertrags* wirksam wird), oder die Erweiterung einer bestehenden Steuer, soweit sie auf einen neuen oder anderen Personenkreis ausgeweitet wird, auf Grund Gesetzes, Erlasses, Regelung, Verordnung, Dekret oder Bewilligung oder durch deren Auslegung durch die Finanzbehörden, die nach Abschluss des *Einzelvertrags* wirksam wurden;
- „**Nicht besteuerte Partei**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen Einführung neuer Steuern*) bezeichnete Bedeutung;

D

„**Nominierungs- und Allokationsregelungen**“ beinhalten die Regelungen und Prozesse, die an der *Übergabestelle* der Bestimmung der Erdgasmengen dienen, die tatsächlich in einer oder beiden Richtungen in einer *Zeiteinheit* durch die *Übergabestelle* geflossen sind oder als durchgeflossen gelten, und die Zuordnung dieses Durchflusses zwischen den transportierenden Parteien einschließlich der Annahme und des Abgleichs von Nominierungen regeln.

„**Option**“ hat die in § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**Optionsberechtigter**“ hat die in § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung.

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die in § 10.2 (*Vertragsende und Kündigungsfrist von 30 Tagen*) festgelegte Bedeutung;

„**Partei A**“ bedeutet die in der *Anpassungsvereinbarung* so gekennzeichnete Partei;

„**Partei B**“ bedeutet die in der *Anpassungsvereinbarung* so gekennzeichnete Partei;

„**Physisch nachgelagerter Transportnetzbetreiber**“ bezieht sich auf den Betreiber des der *Übergabestelle nachgelagerten physischen Transportsystems*;

„**Physisch nachgelagertes Transportnetz**“ bezieht sich, im Hinblick auf die im *Einzelvertrag* festgelegte *Übergabestelle*, auf das Gaspipelinesystem, in den der Erdgasfluss an der *Übergabestelle* zu der bestimmten Zeit mündet;

„**Physisch vorgelagerter Transportnetzbetreiber**“ bezieht sich auf den Betreiber des der *Übergabestelle physisch vorgelagerten Transportsystems*;

„**Physisch vorgelagertes Transportsystem**“ bezieht sich, im Hinblick auf die im *Einzelvertrag* festgelegte *Übergabestelle*, auf das Gaspipelinesystem, aus dem der Erdgasfluss an der *Übergabestelle* zu der bestimmten Zeit kommt;

„**Prämie**“ hat die in einem *Einzelvertrag* für eine *Option* festgelegte Bedeutung;

„**Prämienzahltag**“ hat die im *Einzelvertrag* für eine *Option* festgelegte Bedeutung;

„**Preisquelle**“ hat die in § 15.4 (*Definition der Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Punkt mit angekündigten geplanten Wartungsarbeiten**“ ist jeder Übergabepunkt, der als solcher von EFET in der Liste der „Notified Planned Maintenance Points“ veröffentlicht wurde, die auf dem Internet unter www.efet.org eingesehen werden kann;

„**Put-Option**“ hat die § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**Rahmenvertrag**“ meint diesen „Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Erdgas“;

„**Rechtsperson**“ ist eine natürliche Person, einen Staat, einen Bundesstaat oder eine Gebietskörperschaft, eine Regierungsstelle, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder, wenn es sich aus dem Zusammenhang ergibt, eine andere Rechtseinheit;

„**Säumige Partei**“ hat die in § 9 (*Einstellung der Lieferung*) festgelegte Bedeutung;

„**Schäden**“ hat die in § 12.2 (*Haftungsausschluss*) festgelegte Bedeutung;

„**Schwellenbetrag**“ hat in Bezug auf eine Partei die gemäß § 10.5 (b) (ii) (*Drittverzug und Vorfälligkeit*) für diese Partei festgelegte Bedeutung;

E

„**Sicherheitsgeber**“ hat in Bezug auf eine *Partei* die in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegte Bedeutung;

„**Sicherstellung**“ oder „**Sicherheiten**“ oder „**Sicherheitenverträge**“ wird in Bezug auf eine *Partei* in der *Anpassungsvereinbarung* festgelegt, was u.a. Konzernbürgschaften, Bankbürgschaften, Organschaftserklärungen, (Standby) Letter of Credit oder sonstige Sicherheitenvereinbarungen umfassen kann;

„**Spezifische Verschuldung**“ im Sinne dieses *Vertrages* sind finanzielle Verpflichtungen (gegenwärtige oder zukünftige, auch Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten, als Hauptschuldner oder Garant oder in anderer Weise) in Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten);

„**(Standby) Letter of Credit**“ ist ein unwiderruflicher (Standby) Letter of Credit, der auf Anforderung in einer für die anfordernde *Partei* zufrieden stellenden Form und Höhe zahlbar und von einem Kreditinstitut gestellt wird, dessen *Bonitätseinstufung* mindestens dem in der *Anpassungsvereinbarung* gemäß § 17.2 (b) (*Bonitätseinstufung eines Sicherheitsgebers, der eine Bank ist*) festgelegten Niveau entspricht;

„**Steuern**“ sind derzeit oder künftig erhobene Steuern, Abgaben, Beiträge, Zölle, Gebühren oder Veranlagungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafzinsen und sich hieraus ergebende Zuschläge), die von einer staatlichen oder sonstigen Steuerbehörde (ungeachtet ob zum eigenen Nutzen erhoben oder nicht) in Bezug auf Zahlungen aus dem *Vertrag* erhoben werden, mit Ausnahme von Briefmarken und Steuern auf Eintragung, Dokumentation und vergleichbare Steuern;

„**Stillhalter**“ hat die § 5.1 (*Lieferung und Abnahme im Rahmen einer Option*) festgelegte Bedeutung;

„**System des Käufers**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag* das im jeweiligen Einzelvertrag als solches im *Einzelvertrag* bezeichnete Gaspipelinesystem;

„**System des Verkäufers**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag* das im jeweiligen Einzelvertrag als solches im *Einzelvertrag* bezeichnete Gaspipelinesystem;

„**Tag**“ ist der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr MEZ an einem Tag bis 6:00 Uhr MEZ am darauf folgenden Tag, soweit die Parteien im *Einzelvertrag* nichts anderes bestimmt haben;

„**Tangible Net Worth**“ ist die Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der maßgeblichen Rechtsperson, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch darauf nicht¹ beschränkt, des Geschäftswerts;

„**Toleranz**“ hat unter den in § 8 (*Toleranz*) genannten Bedingungen die im *Einzelvertrag* bezeichnete Bedeutung und beträgt mangels einer solchen null;

„**Transportausfall**“ ist ein Ereignis oder Umstand, wodurch der Betrieb eines Gaspipelinesystems (in welchem die *betroffene Partei* nicht unterbrechbare Transportrechte zur Erfüllung des *Einzelvertrags* gebucht hat) auf der einen oder anderen Seite der *Übergabestelle* beeinträchtigt wird und:

- (a) der außerhalb des Einflussbereichs der *betroffenen Partei* liegt, von dieser nicht verhindert oder überwunden werden konnte und der *betroffenen Partei* die Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen unter dem betroffenen *Einzelvertrag* unmöglich macht; und
- (b) der außerhalb des Einflussbereichs des *Netzbetreibers* des jeweiligen Gaspipelinesystems liegt, von diesem nicht verhindert oder überwunden werden konnte und dem *Netzbetreiber* die Erfüllung seiner gegenüber der *betroffenen Partei* unmöglich macht.

¹ In der englischen Version fehlt hier versehentlich das “nicht”

Zur Klarstellung sei darauf hinzuweisen, dass sowohl geplante als auch ungeplante Wartungsarbeiten auf dem *System des Verkäufers* oder auf dem *System des Käufers*, die die Vertragsleistung der *betroffenen Partei* verhindern, als *Transportausfall* gelten; dies gilt jedoch nicht, sofern es sich bei der relevanten Übergabestelle um einen Punkt mit angekündigten Wartungsarbeiten handelt und der Betreiber dieser Übergabestelle oder der Pipelinesysteme, die für die Erfüllung des in Rede stehenden Gasliefer- oder abnahmeanspruches an der Übergabestelle notwendig sind, vor Abschluss des Einzelvertrages durch eine Wartungsankündigung den Zeitraum, in dem diese geplante Wartungsarbeit vorgenommen werden soll und die Tatsache, dass diese den Fluss des Erdgases an der Übergabestelle beeinflusst, angekündigt hat.

„**Transportbestimmungen**“ sind die Qualitäts- und Druckanforderungen, die für das in das *physisch nachgelagerte Transportnetz* einzuspeisende *Erdgas* gelten;

„**Übergabestelle**“ bedeutet in Bezug auf in einen *Einzelvertrag* den zwischen den *Parteien* vereinbarten Übergabeort für den *Erdgas*;

„**Umsatzsteuer**“ bezieht sich auf alle Umsatzsteuern oder damit vergleichbaren Steuern, jedoch unter Ausschluss der gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen oder Strafgeldern;

„**Umsatzsteuerbefreiung**“ hinsichtlich einer Lieferung bezieht sich auf eine Lieferung oder steuerfreie Ausfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eine steuerfreie Ausfuhr nach den anwendbaren Umsatzsteuerregelungen, und der Begriff "Umsatzsteuerbefreiung" wird dementsprechend ausgelegt;

„**Umsatzsteuerregelungen**“ umfasst alle Gesetze, Verfügungen, Vorschriften, Rechtsverordnungen, Steuerkonzessionen oder einer Auslegungen derselben, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen;

„**Wartungsankündigung**“ ist die Mitteilung des vor- oder nachgelagerten Netzbetreibers oder Hub-Betreibers, die in nichtdiskriminierender Weise genügend Informationen für die Marktteilnehmer über den Zeitplan für die geplanten Wartungsarbeiten enthält;

„**Variabler Preis**“ hat die in § 15.1 (*Berechnung variabler Vertragspreise*) festgelegte Bedeutung;

„**Verbleibende Vertragsmenge**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen Einführung neuer Steuern*) bezeichnete Bedeutung;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf eine *Partei*, jede von dieser *Partei* unmittelbar oder mittelbar beherrschte *Rechtsperson*, jede *Rechtsperson*, die unmittelbar oder mittelbar diese *Partei* beherrscht, oder jede *Rechtsperson*, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung der *Partei* steht;

„**Verhandlungsfrist**“ hat die in § 14.8 (*Kündigung wegen Einführung neuer Steuern*) bestimmte Bedeutung;

„**Verkäufer**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Verluste**“ hat die in § 11.2 (*Verrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Verrechnungspreis**“ hat die im *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Vertrag**“ hat die in § 1.1 (*Vertragsgegenstand*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertragsenddatum**“ hat die in § 10.2 (*Vertragsende und Kündigungsfrist von 30 Tagen*) der *Anpassungsvereinbarung* festgelegte Bedeutung;

„**Vertragsleistung**“ oder „**vertragliche Energieleistung**“ bedeutet die in Bezug auf einen *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte, in MW ausgedrückte Kapazität;

G

„**Vertragsmenge**“ oder „**vertragliche Energiemenge**“ bedeutet die in Bezug auf einen *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte, in MWh ausgedrückte Menge;

„**Vertragspreis**“ bedeutet der in einem *Einzelvertrag* zwischen den *Parteien* vereinbarte Preis;

„**Vertragstreue Partei**“ hat die in § 9 (*Einstellung der Lieferung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertrauliche Informationen**“ hat die in § 20.1 (*Geheimhaltungspflicht*) festgelegte Bedeutung;

„**Schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers**“ hat die in § 8.5 (b) festgelegte Bedeutung;

„**Schuldhafte Pflichtverletzung des Verkäufers**“ hat die in § 8.5 (a) festgelegte Bedeutung;

„**Verzugszinssatz**“ hat die § 13.5 (*Verzugszins*) festgelegte Bedeutung;

„**Vorzeitiger Kündigungstermin**“ hat die in § 10.3 (b) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**von Qualitätsanforderungen abweichendes Gas**“ bezieht sich auf *Erdgas* das nicht den *Transportbestimmungen* entspricht;

„**Ware**“ bedeutet, falls nicht anders in der *Anpassungsvereinbarung* definiert, jede körperliche oder nicht-körperliche Ware jeder Art oder Beschreibung (wie zum Beispiel Elektrizität, Kapazitäten zur Elektrizitätsübertragung, Erdgas, flüssiges Erdgas, Heizöl und andere Öl-Nebenprodukte und Benzine);

„**Warenreferenzpreis**“ hat die allgemeine in § 15.4 festgelegte Bedeutung, und in Bezug auf einen *Einzelvertrag* mit variablem Preis die in dem *Einzelvertrag* festgelegte Bedeutung;

„**Wesentliche Bonitätsverschlechterung**“ hat die in § 17.2 (*Wesentliche Bonitätsverschlechterung*) festgelegte Bedeutung;

„**Wichtiger Grund**“ hat die in § 10.5 (*Definition Wichtiger Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Wirksamkeitstermin**“ hat die auf der ersten Seite dieses *Rahmenvertrags* dargelegte Bedeutung;

„**Zahlende Partei**“ hat die in § 14.3 (a) (*Zahlungen ohne Abzüge und Einbehaltungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Zeiteinheit**“ bedeutet für einem *Einzelvertrag* die *Zeiteinheit* auf die sich die *Parteien* zum Zwecke dieses *Einzelvertrags* geeinigt haben;

TEIL I:
ANPASSUNGSVEREINBARUNG
DER BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGS

§ 1
Vertragsgegenstand

§ 1.1 Vertragsgegenstand:

§ 1.1 findet Anwendung, oder

§ 1.1 findet Anwendung mit der Ausnahme, daß dieser *Rahmenvertrag* keine Anwendung auf Einzelverträge findet, deren *Übergabestelle* am National Balancing Point im Vereinigten Königreich von Großbritannien oder am Zeebrugge Hub in Belgien ist.

§ 1.2 Pre-Existing Contracts:

§ 1.2 findet Anwendung, oder

§ 1.2 findet keine Anwendung

§ 2
Definitionen und Auslegung

§ 2.4 Maßgebliche Zeit:

Die maßgebliche Zeit wird sein

wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen (MEZ) oder

zu der folgenden Zeit: _____

§ 3
Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

§ 3.4 Bevollmächtigte Personen:

§ 3.4 findet Anwendung auf Partei A und werden im Annex ____ bezeichnet, oder

§ 3.4 findet keine Anwendung auf *Partei A*

§ 3.4 findet Anwendung auf Partei B und werden im Annex _____ bezeichnet, oder

§ 3.4 findet keine Anwendung auf *Partei B*

§ 5
Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen bei Optionen

§ 5.3 Ausübung von Optionen und Fristen:

Wenn in einem *Einzelvertrag*, der die Ausübung einer Option vorsieht, kein *Ende der Ausübungsfrist* bestimmt ist:

gilt das in § 5.3 bestimmte *Ende der Ausübungsfrist*, oder

folgendes *Ende der Ausübungsfrist*: _____.

§ 7

Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

§ 7.1 Definition höherer Gewalt:

- § 7.1 findet Anwendung wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen, oder
 § 7.1 findet nicht wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen Anwendung, sondern wie folgt:
_____.

§ 10

Laufzeit und Kündigungsrechte

§ 10.2 Vertragsenddatum:

- § 10.2 findet Anwendung und das *Vertragsenddatum* wird sein: _____, oder
 § 10.2 findet keine Anwendung und es ist kein *Vertragsenddatum* vorgesehen.

§ 10.4 Automatische Kündigung:

- § 10.4 findet Anwendung auf *Partei A*, wobei die Kündigung zu folgendem Zeitpunkt wirksam ist
_____ oder
 § 10.4 findet keine Anwendung auf *Partei A*,
 § 10.4 findet Anwendung auf *Partei B*, wobei die Kündigung zu folgendem Zeitpunkt wirksam ist
_____ oder
 § 10.4 findet keine Anwendung auf *Partei B*,

§ 10.5(b) Drittverzug und Vorfälligkeit:

- § 10.5(b)(i) findet Anwendung auf *Partei A* und der *Schwellenwert* für *Partei A* beträgt _____
;oder
 § 10.5(b)(i) findet keine Anwendung auf *Partei A*;
 § 10.5(b)(i) findet Anwendung auf *Partei B* und der *Schwellenwert* für *Partei B* beträgt _____
;oder
 § 10.5(b)(i) findet keine Anwendung auf *Partei B*;

 § 10.5(b)(ii) findet Anwendung auf *Partei A* und der *Schwellenwert* für *Partei A* beträgt _____
;oder
 § 10.5(b)(ii) findet keine Anwendung auf *Partei A*;
 § 10.5(b)(ii) findet Anwendung auf *Partei B* und der *Schwellenwert* für *Partei B* beträgt _____
;oder
 § 10.5(b)(ii) findet keine Anwendung auf *Partei B*;

§ 10.5(c) Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:

- § 10.5(c) (iv) findet nur Anwendung, wenn die in § 10.5(c) (iv) genannten Verfahren nicht innerhalb einer anzuwendenden Frist von [] Tagen ab Antragstellung zurückgenommen, abgelehnt, aufgehoben, eingestellt oder eingeschränkt wurden;
 § 10.5(c) (iv) findet auf die Partei Anwendung, gegen die ein Antrag auf Eröffnung der in § 10.5(c) (iv) genannten Verfahren gestellt wurde, ohne dass eine Frist bis zur Zurücknahme, Aufhebung, Ablehnung, Einstellung oder Einschränkung des Verfahrens eingehalten werden muss;

§ 10.5(d) Nichtlieferung oder Nichtabnahme:

- § 10.5(d) findet Anwendung, oder
 § 10.5(d) findet keine Anwendung;

§ 10.5 Andere wichtige Gründe:

- Wichtige Gründe* beschränken sich auf die im *Rahmenvertrag* angegebenen Fälle, oder

folgende Fälle sollen ebenfalls einen *wichtigen Grund* im Hinblick auf *Partei A* darstellen:

_____.

folgende Fälle sollen ebenfalls einen *wichtigen Grund* im Hinblick auf *Partei B* darstellen:

_____.

§ 12 Haftungsbeschränkung

§ 12.1 Anwendbarkeit:

§ 12 findet Anwendung wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen, oder

§ 12 wird wie folgt abgeändert oder in seiner Gesamtheit durch folgende Regelung ersetzt:

_____.

§ 13 Rechnungstellung und Zahlung

§ 13.2 Zahlung: Informationen zur anfänglichen Rechnungstellung und Zahlung für jede Partei finden sich in § 23.2 (**Mitteilungen und Schriftverkehr**) dieser Anpassungsvereinbarung

§ 13.3 Zahlungsverrechnung:

§ 13.3 findet Anwendung, oder

§ 13.3 findet keine Anwendung

§ 13.5 Verzugszins:

Der Zinssatz ist der Einmonats-EURIBOR um 11:00 Uhr am *Fälligkeitstermin* zzgl. ____ Prozent (____ %) per annum

§ 13.6 Strittige Beträge:

§ 13.6 (a) findet Anwendung, oder

§ 13.6 (b) findet Anwendung

§ 14 Umsatzsteuer und sonstige Steuern

§ 14.8 Kündigung aufgrund neuer Steuern

Soweit nicht anders im *Einzelvertrag* bestimmt, sind die Regelungen des § 14.8 auf diesen *Einzelvertrag* nur unter den im ersten Absatz des § 14.8 beschriebenen Umständen anwendbar, oder

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in einem *Einzelvertrag* sind die Regelungen des § 14.8 nur unter folgenden Umständen anwendbar: _____

§ 15 Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

§ 15.5 Berechnungsbeauftragter:

Berechnungsbeauftragter ist der Verkäufer, oder

Berechnungsbeauftragter soll sein _____

K

§ 16
Bürgschaften und Sicherheiten

§ 16 Sicherheiten:

Partei A stellt Partei B folgende Sicherheiten zur Verfügung:

Partei B stellt Partei A folgende Sicherheiten zur Verfügung:

§ 16 Sicherheitengeber:

Sicherheitengeber von Partei A ist/sind:

Sicherheitengeber von Partei B ist/sind:

§ 17
Erfüllungssicherheit

§ 17.2 Wesentliche Bonitätsverschlechterung:

Folgende Fälle *wesentlicher Bonitätsverschlechterung* gelten für Partei A:

§ 17.2. (a) (**Bonitätseinstufung**); und das Mindestniveau ist: _____;

§17.2 (b) (**Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitengeber**);

§17.2 (c) (**Finanzkennzahlen**); und
das Verhältnis von *EBIT* zu Zinsen beträgt: _____;
das Verhältnis von *Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* zur *Gesamtverschuldung* beträgt: _____;
das Verhältnis von *Gesamtverschuldung* zum *Gesamtkapital* beträgt: _____;

§17.2 (d) (**Verringerung des *Tangible Net Worth***); die maßgebliche Kennziffer hierfür lautet:
_____;

§17.2 (e) (**Ablauf der *Erfüllungssicherheit* oder einer anderen Sicherstellung**), und
 der maßgebliche Zeitraum ist _____, oder
 es ist kein Zeitraum vorgesehen;

§17.2 (f) (**Auslaufen der *Erfüllungssicherheit* oder Sicherstellung**);

§17.2 (g) (**Nichtbestehen des *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags***);

§17.2 (h) (**Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit**); und

§17.2 (i) (**Zusammenschluss/Fusion**)

Folgende Fälle *wesentlicher Bonitätsverschlechterung* gelten für Partei B:

L

§ 17.2. (a) (**Bonitätseinstufung**); und das Mindestniveau ist: _____;

§17.2 (b) (**Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitengeber**);

§17.2 (c) (**Finanzkennzahlen**); und

das Verhältnis von *EBIT* zu Zinsen beträgt: _____;

das Verhältnis von *Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* zur *Gesamtverschuldung* beträgt: _____;

das Verhältnis von *Gesamtverschuldung* zum *Gesamtkapital* beträgt: _____;

§17.2 (d) (**Verringerung des Tangible Net Worth**); die maßgebliche Kennziffer hierfür lautet: _____;

§17.2 (e) (**Ablauf der Erfüllungssicherheit oder einer anderen Sicherstellung**), und

der maßgebliche Zeitraum ist _____, oder

es ist kein Zeitraum vorgesehen;

§17.2 (f) (**Auslaufen der Erfüllungssicherheit oder Sicherstellung**);

§17.2 (g) (**Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**);

§17.2 (h) (**Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit**); und

§17.2 (i) (**Zusammenschluss/Fusion**)

§ 18

Jahresabschlüsse und Tangible Net Worth

§ 18.1 (a) Jahresabschlüsse:

Partei A legt Jahresabschlüsse vor, oder

Partei A braucht keine Jahresabschlüsse vorzulegen; und

Partei B legt Jahresabschlüsse vor,

Partei B braucht keine Jahresabschlüsse vorzulegen

§ 18.1(b) Quartalsberichte:

Partei A legt Quartalsberichte vor, oder

Partei A braucht keine Quartalsberichte vorzulegen, und

Partei B legt Quartalsberichte vor, oder

Partei B braucht keine Quartalsberichte vorzulegen

§18.2 Verringerung des Tangible Net Worth:

Partei A hat eine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und der diesbezüglich maßgebliche Betrag ist:
_____, oder

Partei A hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und

Partei B hat eine Mitteilungspflicht gemäß §18.2, und der diesbezüglich maßgebliche Betrag ist:
_____, oder

Partei B hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2

§ 19

Abtretung

§ 19.2 Abtretung an verbundene Unternehmen:

M

- Partei A ist gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt, oder
- Partei A ist nicht gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt, und
- Partei B ist gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt, oder
- Partei B ist nicht gemäß § 19.2 zur Abtretung berechtigt

§ 20
Vertraulichkeit

- § 20.1 Geheimhaltungspflicht:**
- § 20 findet Anwendung oder
 - § 20 findet keine Anwendung

§ 21
Zusicherungen und Gewährleistungen

Folgende Zusicherungen und Gewährleistungen werden abgegeben von:

	Partei A:	Partei B:
§21(a)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(b)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(c)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(d)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(e)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(f)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(g)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(h)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(i)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(j)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(k)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§21(l)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Darüber hinaus werden von *Partei A* folgende Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben:

Darüber hinaus werden von *Partei B* folgende Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben:

§ 22
Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

- Option A findet Anwendung; oder
- Option B findet Anwendung und die Sprache des Schiedsverfahrens ist: _____; oder
- weder Option A noch Option B finden Anwendung und folgendes soll im Hinblick auf Rechtswahl und Schiedsvereinbarung Anwendung finden:

§23
Schlussbestimmungen

§ 23.2 Mitteilungen & Schriftverkehr und Zahlungen:

(a) **AN PARTEI A:**

Mitteilungen & Schriftverkehr

Anschrift:

Tel.:

Fax:

z.H. von: Tätigkeit/Titel

Rechnungen

Fax:

z.H. von: Tätigkeit/Titel

Zahlungen

KKontonummernummer

(b) **AN PARTEI B:**

Mitteilungen & Schriftverkehr

Anschrift:

Tel.:

Fax:

z.H. von: Tätigkeit/Funktion

Rechnungen

Fax:

z.H. von: Tätigkeit/Funktion

Zahlungen

Kontonummer

Anhang 1 - Definitionen

[] "Ware" hat die in Annex 1 festgelegte Bedeutung; oder

O

[] "Ware" hat folgende Bedeutung:_____.

TEIL II:

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG

Unterzeichnet von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder Partei mit Wirkung zum *Wirkungstermin*.

„Partei A“

„Partei B“

[Name der Partei]

[Name der Partei]

[Name des/der Unterzeichnenden]

[Name des/der Unterzeichnenden]

[Funktion des/der Unterzeichnenden]

[Funktion des/der Unterzeichnenden]

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2a zum Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Festpreis)

zwischen

(1) _____ als Verkäufer

und

(2) _____ als Käufer.

Tag und Zeit des Abschlusses: ___/___/____, ___:___ Uhr.

Übergabestelle:

Innerhalb eines Systems

Maßgebliches System:

zwischen verschiedenen Systemen

System des Verkäufers:

System des Käufers:

Vertragsmenge: [] MWh

Zeiteinheit:

Gesamtlieferzeit: Von [] Uhr am [/ /]
bis [] Uhr am [/ /]

[Werden Zeiten geplanter Wartungsarbeiten ausgeschlossen oder nicht?]

Vertragspreis:

Höchstdauergrenze bei höherer Gewalt:

(§7.5)

Bestimmende Zählermessungen und Allokationsnachweise:

R

(§6.4)

Toleranz:

Andere Vereinbarungen:

1) Bezugnahme auf MEZ oder andere Zeit?

2) Zeitlauf zwischen 06.00 bis 06.00 MEZ oder andere?

3) Off-Spec Gas Haftungsbeschränkung (so wie in § 8a.5 geregelt , oder andere)

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Erdgas zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____

Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2b zum Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Variabler Preis)

zwischen

(1) _____ als Verkäufer

und

(2) _____ als Käufer.

Tag und Zeit des Abschlusses: ___/___/____, ___:___ Uhr.

Übergabestelle:

Innerhalb eines Systems

Maßgebliches System:

zwischen verschiedenen Systemen

System des Verkäufers:

System des Käufers:

Vertragsmenge: [] MWh

Zeiteinheit:

Gesamtlieferzeit: Von [] Uhr am [/ /]

 bis [] Uhr am [/ /]

[Werden Zeiten geplanter Wartungsarbeiten ausgeschlossen oder nicht?]

Preisquelle:

Warenreferenzpreis:

Alternativer Warenreferenzpreis:

Berechnungstag:

Berechnungsbeauftragter:

Berechnungsmethode:

A

Höchstdauergrenze bei höherer Gewalt:
(§7.5)

Bestimmende Zählermessungen und Allokationsnachweise:
(§6.4)

Toleranz:

Andere Vereinbarungen:

1) Bezugnahme auf MEZ oder andere Zeit?

2) Zeitlauf zwischen 06.00 bis 06.00 MEZ oder andere?

3) Off-Spec Gas Haftungsbeschränkung (so wie in § 8a.5 geregelt , oder andere)

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Erdgas zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____

Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2c zum Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags

(Kaufoption)

zwischen

(1) _____ als Stillhalter

und

(2) _____ als Optionsberechtigter.

Datum und Zeit des Abschlusses: __/__/____, __. __ Uhr.

Optionsmerkmale:

Optionstyp: Kauf

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------------|
| a) | Art der Option: | Amerikanisch/Europäisch |
| b) | Ausübungsschluss: | |
| c) | Ausübungsfrist: | (falls amerikanische Art der Option) |
| d) | Prämie: | |
| e) | Prämienzahltag: | |

Übergabestelle:

Innerhalb eines Systems

Maßgebliches System:

zwischen verschiedenen Systemen

System des Verkäufers:

System des Käufers:

Vertragsmenge: [] MWh

Zeiteinheit:

Gesamtlieferzeit: Von [] Uhr am [/ /]

A

bis [] Uhr am [/ /]

[Werden Zeiten geplanter Wartungsarbeiten ausgeschlossen oder nicht?]

Vertragspreis:

Höchstdauergrenze bei höherer Gewalt:

(§7.5)

Bestimmende Zählermessungen und Allokationsnachweise:

(§6.4)

Toleranz:

Andere Vereinbarungen:

1) Bezugnahme auf MEZ oder andere Zeit?

2) Zeitlauf zwischen 06.00 bis 06.00 MEZ oder andere?

3) Off-Spec Gas Haftungsbeschränkung (so wie in § 8a.5 geregelt , oder andere)

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Erdgas zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____

Unterschrift: _____

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang 2d zum Rahmenvertrag

Bestätigung eines Einzelvertrags (Verkaufsoption)

zwischen

(1) _____ als Stillhalter

und

(2) _____ als Optionsberechtigter.

Datum und Zeit des Abschlusses: __/__/____, __. __ Uhr.

Optionsmerkmale:

Optionstyp: Verkauf

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| (a) Art der Option: | Amerikanisch/Europäisch |
| (b) Ausübungsschluss: | |
| (c) Ausübungsfrist: | (falls amerikanische Art der Option) |
| (d) Prämie: | |
| (e) Prämienzahltag: | |

Übergabestelle:

Innerhalb eines Systems

Maßgebliches System:

zwischen verschiedenen Systemen

System des Verkäufers:

System des Käufers:

Vertragsmenge: [] MWh

Zeiteinheit:

Gesamtlieferzeit: Von [] Uhr am [/ /]
bis [] Uhr am [/ /]

[Werden Zeiten geplanter Wartungsarbeiten ausgeschlossen oder nicht?]

Vertragspreis:

Höchstdauergrenze bei höherer Gewalt:
(§7.5)

Bestimmende Zählermessungen und Allokationsnachweise:
(§6.4)

Toleranz:

Andere Vereinbarungen:

1) Bezugnahme auf MEZ oder andere Zeit?

2) Zeitlauf zwischen 06.00 bis 06.00 MEZ oder andere?

3) Off-Spec Gas Haftungsbeschränkung (so wie in § 8a.5 geregelt , oder andere)

Diese Bestätigung bestätigt den Einzelvertrag gemäß dem EFET Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Erdgas zwischen den Parteien (Rahmenvertrag), ergänzt diesen Rahmenvertrag und bildet einen Teil von ihm. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Bestätigung und dem Einzelvertrag wenden Sie sich bitte umgehend an EFET.

Datum: _____

Unterschrift: _____